



UMWELTBERICHT

gemäß §§ 2 + 2a BauGB

zum
Bebauungsplan Nr. 15
„Ehemaliges Bahngelände“
sowie
zur 12. Änderung des
Flächennutzungsplanes

in Wietze
(Landkreis Celle)

- vorläufige Fassung -

Beauftragung:

Gemeinde Wietze
Neue Mitte 1 - 3
29323 Wietze

Bearbeitung und ©:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Helmut Mextorf
LandschaftsArchitekt AK Nds
31840 Hessisch Oldendorf
Friedrichshagener Straße 15
Tel. 05158 – 2224
Mail: Mextorf@gmx.de

Hessisch Oldendorf
10. Juli 2024

Titelfoto: Blick von der Hackestraße nach Westen in das Plangebiet

Inhalt

Seite

Umweltbericht

I	EINLEITUNG	4
1	Planungsabsicht / Vorhaben	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	4
1.1.1	Standort, Art und Umfang des Vorhabens	4
1.1.2	Bedarf an Grund und Boden	5
1.2	Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	5
1.2.1	Rechtshintergrund	5
1.2.2	Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen	6
1.2.3	Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen	7
II	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	8
2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)	8
2.1	Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	8
2.1.1	Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation	8
2.1.2	Biotoptypen / Vegetation / Flora; Nutzungen und Strukturmerkmale	8
2.1.3	Fauna	11
2.1.3.1	Reptilienerfassung	11
2.1.3.2	Brutvögel und Fledermäuse	11
2.1.4	Sonstiges	14
2.2	Schutzgut „Fläche“	14
2.3	Schutzgut „Boden“	14
2.4	Schutzgut „Wasser“	15
2.5	Schutzgut „Luft“	15
2.6	Schutzgut „Klima“	15
2.7	Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	15
2.8	Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“	18
2.9	Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“	18
2.10	Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
2.11	Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung	18
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	18
3.1	Beurteilungsgrundlagen	18
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	20
3.2.1	Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“	20
3.2.2	Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“	21
3.2.3	Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“	21
3.2.4	Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“	21
3.2.5	Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“	22
3.2.6	Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“	22
3.2.7	Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“	22
3.2.8	Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt	22
3.2.9	Auswirkungen auf das „Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter“	22
3.2.10	Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	22
3.2.11	Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen	22
3.2.12	Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten	23
3.3	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung	23
3.4	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung	23
3.5	Kumulative Vorhaben	23

Inhalt	Seite	
3.6	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser.....	23
3.7	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	23
3.8	Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme	23
3.9	In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen).....	24
4	Vorhabensfolgen und Kompensation	24
4.1	Kompensation nach Naturschutzrecht.....	24
4.1.1	Eingriffsumfang und Bewertung	24
4.1.2	Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang	24
4.1.3	Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung	26
4.1.3.1	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	26
4.1.3.2	Maßnahmen außerhalb des Plangebietes.....	26
4.1.3.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	27
4.1.4	Eingriffsbilanz.....	27
4.1.5	Artenschutzrechtliche Kompensation	28
4.2	Kompensation nach Waldrecht.....	28
4.3.	Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung.....	28
5	Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen	28
III	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	28
6	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
7	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	29
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29
Abbildungen		
Abb. 1	Lageübersicht	4
Abb. 2	Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes NR. 15.....	5
Abb. 3	Abgrenzung und Inhalt der 12. FNP-Änderung.....	8
Abb. 4	Bestandsplan Biotoptypen	9
Abb. 5	Flächen mit Waldeigenschaft.....	10
Abb. 6	Reviermittelpunkte Vögel.....	12
Abb. 7	Fledermausbeobachtungen	13
Abb. 8	Fotos zum aktuellen Landschaftszustand.....	16
Abb. 9	Vorläufige Gesamtplanung	19
Abb. 10	Aktuelle Anlagenplanung für das Seniorenzentrum	19
Abb. 11	Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 1	***
Abb. 12	Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 2	***
Abb. 13	Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 3	***
Tabellen		
Tab. 1	Eingriffs- und Kompensationsübersicht.....	25
Referenzliste der verwendeten Quellen		30
Anhang (ab Seite 31)		
GRUPPE FREIRAUMPLANUNG: Biotoptypenerfassung Bahngelände Wietze.- Langenhagen, Dezember 2019 (Textteil)	
BLANKE, I.: Erfassung von Reptilien am Bahnweg in Wietze.- Stand: 2019.....	
ABIA Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen in Wietze (LK Celle), westlich Hackestraße.- Neustadt, Dezember 2019	

I Einleitung

1. Planungsabsicht / Vorhaben

Die Gemeinde Wietze hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ehemaliges Bahngelände“ beschlossen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten auf dem früheren Bahngelände geschaffen werden. Parallel dazu führt die Gemeinde Wietze die 12. Änderung ihres Flächennutzungsplanes (FNP) durch, die dem gleichen Ziel dient und insofern auch flächengleich ist.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.1.1 Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Standort

Das Vorhaben liegt im nordwestlichen Bereich der Ortslage von Wietze und dabei zwischen der Stettiner Straße im und der Königsberger Straße im Süden, wie in Abb. 1 grob skizziert.

Abb. 1: Lageübersicht



Kartengrundlage: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/> (2024; ergänzt)

Art und Umfang des Vorhabens

Festgesetzt werden Allgemeine Wohngebiete (WA), die sich auf insgesamt drei Baufelder aufteilen. Im östlichen Baufenster soll eine zweigeschossige Bebauung in abweichender Bauweise und mit einer Geschossflächenzahl von 0,8 und insofern eine etwas verdichtete Bebauung zulässig sein. In den beiden westlichen Baufenstern soll dagegen eine nur eingeschossige, auf 7,0 m Höhe begrenzte Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern und insofern eine etwas lockerere Bebauung erfolgen.

Zwischen den beiden westlichen Baufenstern wird eine 7,5 m breite Verkehrsfläche mit Anbindung an den Poggenpaulsweg für die Erschließung festgesetzt, die am östlichen Ende in einer quadratischen Wendefläche mündet, dort wird auch ein kleiner Spielplatz als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der östliche Bereich wird über die Hackestraße an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden.

Um die Baufenster herum verbleiben als Distanzflächen unterschiedlich breite nicht überbaubare Flächen, wobei die nicht überbaubare Fläche im nordöstlichen Bereich aufgrund ihrer Breite von 12 m auch noch explizit eine größere Anzahl von Stellplätzen aufnehmen soll.

Insgesamt ist festzustellen, daß hier kein Neubedarf an Grund und Boden im Sinne der Inanspruchnahme von bislang unbepannter Offenlandschaft außerhalb der Ortslage gegeben ist, vielmehr wird eine bisherige innerörtliche Freifläche für die beabsichtigte Bebauung herangezogen.

Die Abb. 2 zeigt zur Veranschaulichung von Art und Maß der beabsichtigten baulichen Nutzung die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.

Nach §§ 1a Abs. 3 und 200a BauGB wird im Gegensatz zum Naturschutzrecht dabei aber nicht unterschieden zwischen "Ausgleich" und "Ersatz". Bei der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB vielmehr nur **Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen** des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht nach § 9 BauGB die Möglichkeit, in einem Bebauungsplan z.B.

- öffentliche und private Grünflächen (Abs. 1 Nr. 15),
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 1 Nr. 20),
- das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Abs. 1 Nr. 25 a) sowie
- Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (Abs. 1 Nr. 25 b)

für die Eingriffskompensation festzusetzen. Kompensationsmaßnahmen können jedoch auch außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes vorgenommen werden.

Zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen aus der Eingriffsregelung besteht dagegen nach § 5 BauGB in einem Flächennutzungsplan lediglich die Möglichkeit, z.B.

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Abs. 2 Nr. 10),

darzustellen. Die Festsetzung konkreter Kompensationsmaßnahmen ist hier jedoch nicht möglich.

1.2.2 Darstellung der Umweltschutzziele in den Fachgesetzen

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne im Rahmen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung unter anderem auch einen Beitrag

- zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt gewährleisten,
- zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen liefern und
- die städtebauliche Gestalt sowie das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln helfen.

Hierzu ist in § 1 Abs. 6 BauGB ein umfangreicher Katalog von Belangen aufgeführt, die bei Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen sind. Dieser schließt unter vielen anderen die Belange Freizeit und Erholung, Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Belanges des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit ein.

Darüber hinaus soll dabei nach § 1a Abs.1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, die Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie die Nachverdichtung und Innenentwicklung berücksichtigt, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt und gem. § 1 Abs. 5 BauGB auch den Erfordernissen des Klimaschutzes z.B. durch die Vermeidung von Emissionen sowie die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Naturschutzgesetz

Im § 1 Abs. 1 des BNatSchG werden die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als allgemeiner Grundsatz wie folgt näher definiert.

„Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. *die biologische Vielfalt,*
2. *die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
3. *die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“*

Dies wird in den Abs. 2 – 6 des § 1 BNatSchG dann noch näher im Sinne von speziellen Grundsätzen konkretisiert.

Nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BNatSchG sind die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen, „soweit es im Einzelfall möglich, erforderlich und unter Abwägung aller sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist.“

Außerdem ist mit Blick auf Flora und Fauna der naturschutzrechtliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG)

Umweltschutzziele in Bezug auf den Bodenhaushalt sind darin wie folgt formuliert:

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Ziff. 9 BBodSchG finden die Regelungen des Bodenschutzgesetzes in diesem Bauleitplanverfahren jedoch keine Anwendung, da in diesem Verfahren die Vorschriften des Bauplanungsrechts in Verbindung mit der anzuwendenden naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach BNatSchG die Einwirkungen auf den Boden regeln, explizit den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, den Schutz des Mutterbodens sowie auch die Eingriffskompensation für das Schutzgut Boden.

Gleichwohl sind nachgelagert (z.B. bei der Bauausführung) ggf. bodenschutzrechtliche Anforderungen zu beachten (vgl. auch Kap. 2.3 / Schutzgut „Boden“).

Waldrecht (NWaldLG – Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung)

Wesentliche Umweltschutzziele dieses Gesetzes bestehen darin, den Wald wegen seiner Nutzfunktion, seiner Bedeutung für die Umwelt sowie wegen seiner Bedeutung für die Erholung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Der Grundsatz der Walderhaltung nimmt dabei einen hohen Stellenwert ein, Waldumwandlungen sollen in der Regel nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung in mindestens gleichem Umfang genehmigt werden.

Immissionsschutz

Gemäß § 50 BImSchG ist bei der Planung folgendes zu beachten:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“

1.2.3 Darstellung der Umweltschutzziele in übergeordneten Planungen und Fachplänen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Celle (RROP)

Im RROP (LANDKREIS CELLE 2005) ist der überplante Bereich bereits als „In rechtskräftigen F-Plänen ausgewiesene Bauflächen Ist-Stand Dezember 2004“ dargestellt, weitere spezifische Umweltziele sind nicht benannt bzw. dargestellt.

Im Entwurf des neuen RROP 2016 sind für den Planbereich keine spezifischen Umweltschutzziele benannt, die Fläche ist als „Zentrales Siedlungsgebiet“ dargestellt.

Landschaftsrahmenplan Landkreis CELLE (LRP)

Im (bereits älteren) LRP (LANDKREIS CELLE 1991) sind für das Plangebiet und seine Umgebung keine besonderen Umweltschutzziele dargestellt.

Örtliche Landschaftsplanung (LP) der Gemeinde Wietze

Ein Landschaftsplan mit Zielaussagen zum Umweltschutz liegt für die Gemeinde Wietze derzeit nicht vor.

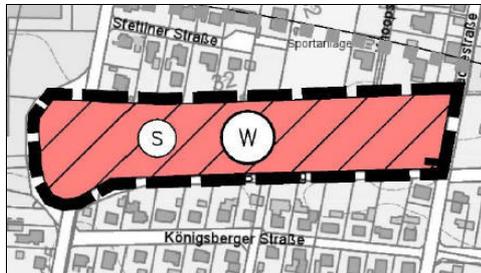
Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze (FNP)

Wie bereits erwähnt führt die Gemeinde Wietze parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15

die 12. Änderung ihres Flächennutzungsplanes mit gleicher Zielsetzung durch. Danach wird statt der bisherigen Darstellung als „Gemischte Baufläche“ zukünftig eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ (W) vorgenommen.

Die nachfolgende Abb. 3 zeigt die bildliche Darstellung der 12. FNP-Änderung im Vergleich mit der bisherigen Darstellung.

Abb. 3: *Abgrenzung und Inhalt der 12. FNP-Änderung* *zum Vergleich: Bisherige FNP-Darstellung*



aus KELLER (2024-2)

Die im vorstehenden Kapitel 1.2 skizzierten Ziele des Umweltschutzes werden im vorliegenden Fall über die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffs- und Artenschutzregelungen einschließlich des Waldrechts angemessen berücksichtigt.

II Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Die Beschreibung und Bewertung der Umwelt erfolgt insbesondere entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB in Verbindung mit den in Anlage 1 zum BauGB aufgeführten Inhalten.

Dabei orientiert sich die räumliche und inhaltliche Tiefenschärfe an den örtlichen Gegebenheiten sowie an der gegebenen Aufgabenstellung (Bebauungsplan-Inhalte; begleitende FNP-Änderung) und wird hier entsprechend auf die erforderlichen Angaben beschränkt.

2.1 Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

2.1.1 Naturraum / Potentiell natürliche Vegetation

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Region „Aller-Talsandebene“ und ist dabei speziell der Untereinheit „Ovelgöner Sander“ zuzurechnen. Prägend für den gesamten Allerraum sind Flugsanddünen, dies ist im Raum auch oft am leicht welligen Relief abzulesen, sofern nicht die Wälder den Blick darauf versperren. Das Plangebiet selbst weist im Mikorelief geringfügige Höhenunterschiede auf, dies mag auf die frühere Überformung als Bahngelände zurückzuführen sein.

Als heutiger potentiell natürlicher Vegetation wäre im Plangebiet und seiner Umgebung von Eichen-Birkenwäldern auszugehen (LANDKREIS CELLE 1991). Vorherrschend sind im Raum (d.h. in der Wietzer Umgebung) heute allerdings Kiefernforsten.

2.1.2 Biotoptypen / Vegetation / Flora; Nutzungen und Strukturmerkmale

Wesentliche Grundlage für die Umweltprüfung, d.h. auch für die Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt einschließlich naturschutzrechtlich zu prüfender Eingriffsfolgen der Bauleitplanung, ist der derzeit gegebene Landschaftszustand.

An dieser Stelle ist folgendes anzumerken: Es liegt bereits eine von der GRUPPE FREIRAUMPLANUNG erarbeitete differenzierte „Biotoptypenerfassung Bahngelände Wietze“ vor, der Bericht datiert aus Dezember 2019 und die zugehörige Karte ist mit „11/2020“ gekennzeichnet (Hinweis: die aktuelle Plangebietsabgrenzung weicht geringfügig von der Kartiergrenze ab.)

Um zu überprüfen, ob der darin beschriebene bzw. dargestellte Landschaftszustand noch aktuell ist, erfolgte am 17.05.2024 eine ausgedehnte Begehung und Inaugenscheinnahme des Plangebietes und der dort vorhandenen Biotopstrukturen.

Im Ergebnis ist festzustellen, daß zwischenzeitlich zwar ein typischer Zuwachs der jeweiligen Pflanzenbestände (hier insbesondere: Gehölze) bzw. eine natürliche Weiterentwicklung und Alterung der seinerzeit erfaßten Strukturen erfolgt ist, daß aber keine wesentlichen Veränderungen der Biotopausstattung oder der Abgrenzung der Biotope untereinander eingetreten ist, die eine Neuaufnahme oder Neubewertung des Landschaftszustandes erforderlich machen würden.

Insofern wird hier auf die vorliegenden Ergebnisse der GRUPPE FREIRAUMPLANUNG zurückgegriffen, wie in der nachfolgenden Abbildung 4 dargestellt.

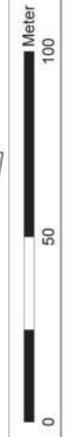
Abb. 4: Bestandsplan Biotoptypen (Quelle: GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2019 / 2020)



Biotoptypenkartierung Bahngelände Wietze			
Auftraggeber:	Datum:	Zielen:	
Gemeinde Wietze	11/2020	sr	
	bearbeitet: 11/2020	gr	
	gezeichnet: 11/2020	sr	
	geprüft: 11/2020	cs	

Planverfasser:
GRUPPE FREIRAUMPLANUNG
 Unter den Eichen 4
 31137 Wietze
 Tel: (0511) 92862-0
 Fax: (0511) 92862-32
 gruppefreiraumplanung.de

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, ©2020 LGLN



HINWEIS:

Vorab ist hier noch folgendes anzumerken: Die Abgrenzung des Bereichs für die Biotoptypenerfassung bei der GRUPPE FREIRAUMPLANAUNG (2019 / 2020) ist geringfügig anders und mit 19.376 m² rund 11 % größer als das nun für das Bauleitplanverfahren abgegrenzte Plangebiet (17.440 m²). Zurückzuführen ist das darauf, daß in den Randbereichen jeweils Teile von Straßenverkehrsflächen und untergeordnet auch Hausgärten mit in die Bestandsaufnahme einbezogen wurden. Entsprechend mußte eine rein quantitative Anpassung der Flächengrößen vorgenommen werden, um hier die Bestandserhebung mit dem tatsächlichen Planbereich abzugleichen. Die Zahlen in der Tab. 1 (vgl. Kap. 4.1.2) spiegeln das Ergebnis wieder.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich für das Plangebiet danach insgesamt folgendes Bild:

- Vorherrschend und prägend sind vielfältige Gehölzbestände sowie teils ausgedehnte Stauden- und Ruderalfluren. Vereinzelt sind markantere Einzelbäume (Eichen) vorhanden.
- Einen spürbaren Flächenanteil nehmen außerdem Biotoptypen der Gruppe „Heiden und Magerrasen“ ein, dabei handelt es sich teils um Biotope mit Schutz nach § 30 BNatSchG.
- Untergeordnet sind anteilig auch verschiedene Verkehrsflächen und Offenbodenbiotope anzutreffen.
- Festgestellt wurden 3 Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen und Bremen, wobei eine Art gefährdet ist. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

Das Plangebiet wird westlich, südlich und östlich von befestigten Straßen eingefaßt. Nördlich grenzt lockere Einzelhausbebauung (mit Gärten) an, innerhalb derer eine größere Frei- bzw. Brachfläche liegt.

Hinweis: Der textliche Teil des Erfassungsgutachtens (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2019 / 2020) ist zur Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Anhang beigefügt.

Das Spektrum der im Bereich des Bebauungsplanes vorkommenden Biotoptypen ist damit insgesamt recht breit gefaßt und mit Ausnahme des Parkplatzes im Osten sowie der stärker frequentierten Pfade weitgehend nutzungsfrei. Die Vegetationsbestände entwickeln sich sukzessiv.

Eine unmittelbare Biotopvernetzung des Plangebietes mit der Offenlandschaft oder anderen gleichwertigen / gleichartigen Biotopstrukturen ist nicht mehr gegeben, es handelt sich um einen inselartigen Bestand innerhalb der Siedlungslage.

Flächen mit Waldeigenschaft

Abweichend von der o.g. Biotopkartierung hat das Forstamt Fuhrberg als Beratungsforstamt der Unteren Waldbehörde (Landkreis Celle) eine Teilfläche als „Wald“ im Sinne des NWaldLG eingestuft. Es handelt sich dabei anteilig um die Biotoptypen HSN2(Rb) und HSE2(Ki,Bi,Ei) am nördlichen Rand des mittleren Plangebietes einschließlich einer nördlich außerhalb des Plangebietes daran anschließenden Fläche (Anm.: anlässlich der Begehung am 17.05.2024 war festzustellen, daß dort auf dem Flurstück 80/17 [vorher wohl: 80/100] kein Wald mehr vorhanden ist). Die Flächen mit Waldeigenschaft sind in der nachstehenden Abb. 5 gekennzeichnet.

Abb. 5: Flächen mit Waldeigenschaft (Quelle: NDS. LANDESFORSTEN – FORSTAMT FUHRBERG 2022)



2.1.3 Fauna

2.1.3.1 Reptilienerfassung

Von BLANKE (2019) liegt ein faunistischer Kurzbericht vor, der sich mit Reptilienvorkommen auseinandersetzt.

Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

Reptilien oder Hinweise auf ihr Vorkommen im Erfassungszeitraum von Mai bis September 2019 wurden nicht festgestellt. Zwar ist die Habitataignung im Grundsatz gut, die Fläche ist aber recht klein und isoliert gelegen, eine Wiederbesiedlung wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Als Zufallsfunde wurden einige Waldameisen-Nester gefunden, von denen aber einige während des Erfassungszeitraumes bereits durch Beschädigung wieder verschwanden.

Aufgrund der gegebenen Strukturstabilität der letzten Jahre im Plangebiet können die ermittelten Ergebnisse auch weiterhin als gültig angesehen werden.

Hinweis: Der Bericht (BLANKE 2019) ist zur Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Anhang beigefügt.

2.1.3.2 Brutvögel und Fledermäuse

Von ABIA (2019) liegt eine Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen für das Plangebiet vor, wie nachstehend auszugsweise wiedergegeben.

Brutvögel

Es erfolgte eine Brutvogel-Revierkartierung zwischen Anfang April und Ende Juni 2019. Nachgewiesen wurden insgesamt 22 Vogelarten. Davon sind 12 Arten als Brutvögel einzustufen, es handelt sich sämtlich um verbreitete ungefährdete Arten gehölzreicher Siedlungen. Vertreten sind sowohl Gehölz- als auch Bodenbrüter. Insgesamt wird dem Gebiet „eine allgemeine Bedeutung als Bruthabitat ungefährdeter Arten“ (ABIA 2019, S. 6) sowie eine funktionale Bedeutung auch als Nahrungshabitat für die umgebenden Siedlungsbereiche beigemessen.

Die Abb. 6 zeigt die räumliche Verteilung der erfaßten Reviermittelpunkte. Aufgrund der gegebenen Strukturstabilität der letzten Jahre im Plangebiet können die ermittelten Ergebnisse auch weiterhin als gültig angesehen werden.

Fledermäuse

Im Rahmen mehrerer Begehungen im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang Oktober 2019 wurden Fledermausaktivitäten im Planbereich erfaßt. Nachgewiesen wurden insgesamt vier Fledermausarten bzw. –artengruppen, alle sind streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. der FFH-Richtlinie. Am häufigsten wurde die Zwergfledermaus beobachtet. Die festgestellten Arten zählen zu den ausschließlich Gebäude besiedelnden Arten, die Quartiere werden in den umgebenden Siedlungsbereichen vermutet.

Dem Gebiet wird eine hohe Bedeutung als Jagdhabitat für Zwerg- und Breitflügel-Fledermäuse zugeschrieben. Die Breitflügel-Fledermaus ist bundesweit gefährdet und weist in Niedersachsen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf.

Abschließend festgestellt wird: „Regelmäßig beflogene Flugrouten oder Quartiere wurden im Gebiet dagegen nicht nachgewiesen“ (ABIA 2019, S. 8).

In Abb. 7 ist die räumliche Verteilung der Fledermausbeobachtungen wiedergegeben. Aufgrund der gegebenen Strukturstabilität der letzten Jahre im Plangebiet können die ermittelten Ergebnisse auch weiterhin als gültig angesehen werden.

Hinweis: Der Bericht zu Brutvögeln und Fledermäusen (ABIA 2019) ist zur Gewährleistung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Anhang beigefügt.

Abb. 6: Reviermittelpunkte Vögel (Quelle: entspricht Karte Nr. 1 aus ABIA 2019)

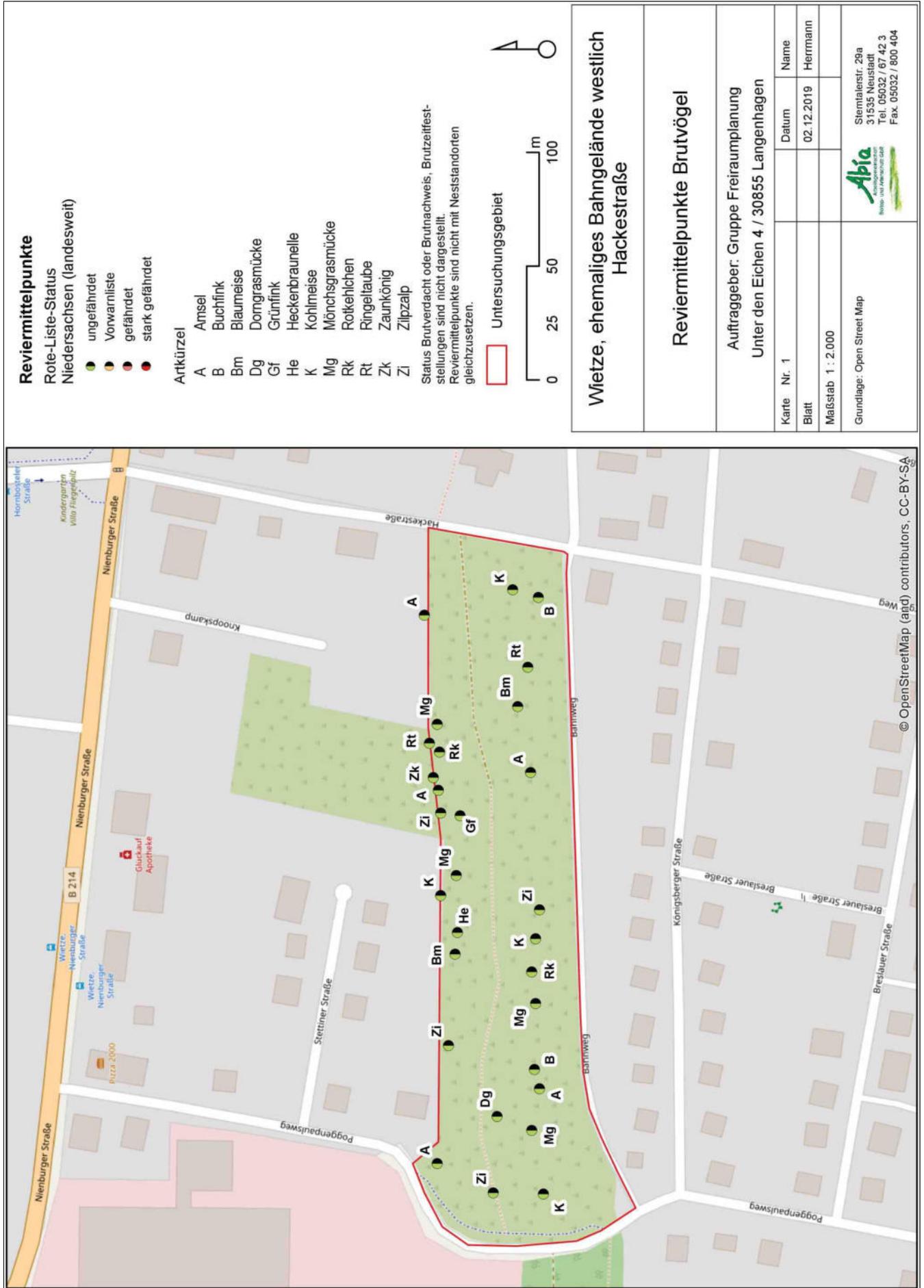
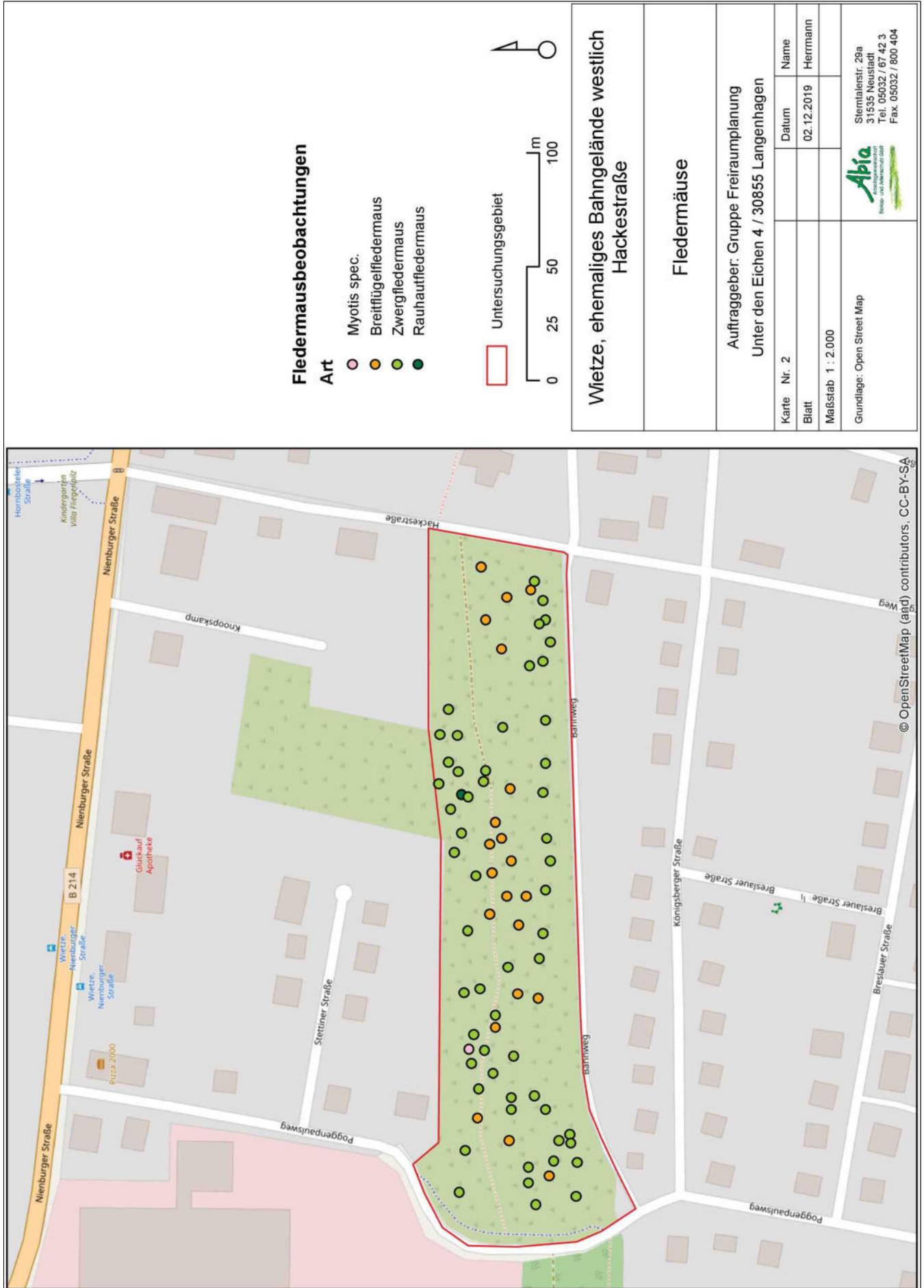


Abb. 7: Fledermausbeobachtungen (Quelle: entspricht Karte Nr. 2 aus ABIA 2019)



2.1.4 Sonstiges

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte (z.B. LSG, NSG, GLB, ND) sind im Planbereich nicht vorhanden und grenzen auch nicht direkt an. Auf das Vorkommen von Biotopen mit gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG wurde bereits im Kap. 2.1.2 hingewiesen, vgl. hierzu auch den Beitrag von GRUPPE FREIRAUMPLANUNG (2019 / 2020).

Übergeordnete Planungen / Daten

Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Pflanzenwelt liegen hier nicht vor (NLWKN 2024). Im (bereits älteren) LRP (LANDKREIS CELLE 1991) ist für den Planbereich hinsichtlich der Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften ebenfalls keine besondere Bedeutung vermerkt.

Biologische Vielfalt

Aufgrund der gegebenen Biotopstrukturen sowie der bekanntgewordenen Pflanzen- und tierartenvorkommen (vgl. Kap. 2.1.2 und Anhang) ist hier innerhalb des Siedlungsraumes von einer vergleichsweise besonderen bzw. höheren biologischen Vielfalt¹ im Bereich der überplanten Flächen auszugehen.

Allgemeines

Auf allen offenen unbefestigten und insbesondere auch vegetationsbedeckten Böden des Plangebietes ist darüber hinaus insgesamt noch von einer Lebensraum-Grundbedeutung auszugehen: Sie beherbergen eine Vielzahl von Bodenlebewesen (z.B. Nematoden, Milben, Borstenwürmer, Regenwürmer, Asseln oder Tausendfüßler) bis hin zu ggf. auch Kleinsäugetern wie z.B. Feld- und Waldmaus oder Maulwurf.

2.2 Schutzgut „Fläche“

Dieses Schutzgut ist durch die Novellierung des UVP-Rechts als eigenständiges Schutzgut neben dem Schutzgut Boden neu aufgenommen worden. Dabei handelt es sich (UVP-GESELLSCHAFT 2016:224) *„weniger um ein Schutzgut als vielmehr um einen Umweltindikator, der die Inanspruchnahme von bisher in der Regel nicht versiegelter Bodenoberfläche –unabhängig von der Landnutzung oder der Qualität des Oberbodens– ausdrückt. Der Indikator Flächeninanspruchnahme zählt in Deutschland schon seit längerer Zeit zu den Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“*. Ein enger Sachzusammenhang mit dem Schutzgut Boden ist also gegeben.

Bei dem hier überplanten Bereich handelt es sich derzeit noch um eine inselartige Grünfläche innerhalb der Siedlungslage, die fast völlig frei ist von Bebauung und Befestigung.

Anzumerken ist aber auch, daß das Plangebiet im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wietze bereist als Mischbaufläche dargestellt ist und daß es sich um ein früheres, aber aufgegebenes Bahngelände mit entsprechender Überformung handelt.

Hinsichtlich des zukünftigen Umgangs mit dem Schutzgut „Fläche“ formuliert das NNatSchG in § 1a Abs. 1 folgende Zielsetzung:

(1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

2.3 Schutzgut „Boden“

Bei den Böden der grundwasserfernen, ebenen bis welligen Geest handelt es sich überwiegend um trockene, in tieferen Lagen grundwasserbeeinflusste, nährstoffarme verwehbare Sandböden, aus denen als Bodentyp hier sog. Mittlerer Gley-Podsol hervorgegangen ist. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist fluviatiler Sand und Flugsand (LBEG 2024; NLfB 1974).

Die Böden sind nährstoffarm und gut wasserdurchlässig bei nur geringem Speichervermögen. Dennoch dienen sie trotz höherer Durchlässigkeit als natürliche schützende Deckschichten für das Grundwasser.

Aufgrund des Sachverhaltes, daß es sich um eine Fläche früherer Bahnanlagen handelt, kann davon ausgegangen werden, daß es sich um Flächen mit eher kaum noch natürlich strukturierten Bodenhorizontfolgen handelt. Gleichwohl ist der Bodenluft- und Bodenwasserhaushalt insoweit als noch intakt

¹ Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“

einzustufen, als fast keine Überbauung / Befestigung gegeben und damit fast ausschließlich Offenböden vorhanden ist, der zur Zeit noch natürlichen Aufgaben im Naturhaushalt wie z.B. Versickerung von Niederschlagswasser, Standort für Vegetation, Lebensraum für Bodenlebewesen, Klimaausgleich usw. hinreichend erfüllen kann.

Das Plangebiet liegt nach Darstellung des Kartenservers des LBEG (2024) nicht in einem sogenannten „Suchraum für schutzwürdige Böden“.

Hinweise auf Altablagerungen oder Bodenkontaminationen innerhalb des Plangebietes liegen derzeit nicht vor, sie können aber aufgrund der früheren Nutzung als Bahngelände nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.4 Schutzgut „Wasser“

Dauerhafte Still- oder Fließgewässer sind weder innerhalb des Plangebietes noch außerhalb angrenzend vorhanden.

Im Urzustand wird den hier anstehenden oberflächennahen Gesteinen eine hohe Durchlässigkeit beimessen, das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird dementsprechend als gering eingestuft (LBEG 2024). Damit verbunden ist eine höhere Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber möglichem Schadstoffeintrag.

Für die Grundwasserneubildungsrate wird im langjährigen Mittel (1991 – 2020) eine Bandbreite von 200 - 250 mm/a (LBEG 2024) angegeben, sie liegt damit im mittleren Bereich von insgesamt fünfzehn Stufen. Der mittlere Grundwasserhochstand wird mit 0,7 m und der mittlere Tiefstand mit 1,7 m unter der Geländeoberfläche angegeben.

Das auf den Offenböden anfallende Niederschlagswasser kann im Planbereich derzeit noch versickern, sofern es nicht über Boden und Vegetation verbraucht bzw. verdunstet wird.

2.5 Schutzgut „Luft“

Für das Plangebiet wird von guter Luftqualität ausgegangen. Nähere Daten hierzu liegen jedoch nicht vor.

2.6 Schutzgut „Klima“

Das Klima der maritim-subkontinentalen Flachlandregion ist mit einem jährlichen Niederschlag von rund 650–700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz zeigt einen mittleren Wasserüberschuß von 200–300 mm/Jahr und ein mittleres bis hohes Defizit von 50–75 mm im Sommerhalbjahr (NlfB 1974). Vorherrschend sind westliche Winde, wobei auf größeren freien Ackerflächen der Offenlandschaft und abseits von Siedlungslagen, Gehölzkulissen o.ä. grundsätzlich mit höheren durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten zu rechnen ist als etwa in Benachbarung von Gebäuden / Anlagen, Wald o.ä.. Aufgrund der hier im Planbereich gegebenen sowie der umliegenden Bebauung ist hier von deutlich reduzierter Windgeschwindigkeit im Vergleich zur Offenlandschaft auszugehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf der überplanten Fläche ein weitgehend ausgeglichenes Geländeklima gegeben ist. Die Offenböden des Plangebietes der vorhandenen Gehölzbestände und bodendeckenden Vegetationsstrukturen wirken positiv auf das Geländeklima, indem sie die Verdunstung, Abkühlung und über Filtereffekte auch die Luftreinhaltung fördern und so unmittelbar angrenzenden Siedlungsflächen mikroklimatisch begünstigen.

2.7 Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Die Abbildung 8 mit den Fotos 1 bis 10 zeigt das Erscheinungsbild des Plangebietes einschließlich seiner Randbereiche.

Im Gesamterscheinungsbild ist hier eine stark gehölzbetonte und mit Ausnahme des Parkplatzes im Osten geschlossene Grünfläche gegeben, die aufgrund ihrer Länge, Breite und auch vertikalen Ausprägung ein städtebaulich bedeutsames Element der Siedlungsdurchgrünung darstellt, eingefasst von Wohnbebauung und Erschließungsstraßen.

Bewegungen bzw. Höhenunterschiede im Relief sind, abgesehen von einigen Bodenablagerungen im östlichen Bereich, beim Durchgang durch das Gelände kaum wahrnehmbar.

Abb. 8: Fotos zum aktuellen Landschaftszustand (Aufnahmedatum: 17.05.2024)

Foto 1: Blick auf den östlichen Rand des Plangebietes an der Hackestraße



Foto 2: Blick auf den westlichen Plangebietsrand am Poggenpaulsweg



Foto 3: Einzelsträucher und junge Einzelbäume mit schmalen Pfaden in kurzfluriger Vegetationsdecke



Foto 4: Blick von Westen auf den Parkplatz und den von dort ausgehenden Weg bzw. Pfad



Abb. 8 (Fortsetzung)

Foto 5: Weg, Bodenvegetation und verschieden alte Bäume im Kernbereich



Foto 6: Freifläche mit umgebenden Gehölzsäumen im westlichen Bereich



Foto 7: Straße „Bahnweg“ mit Gehölzbestand im Plangebiet (links); Blick nach Osten; rechts Gärten



Foto 8: Robinienbruch im zentralen nördlichen Bereich



Foto 9: Pfad mit verstärktem Gehölzjungwuchs in den Randbereichen



Foto 10: Sukzessive Überwucherung einer Pflasterfläche



2.8 Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“

Das Plangebiet selbst ist frei von Siedlungselementen bzw. Wohnnutzung, jedoch grenzen unmittelbar nördlich sowie südlich des Bahnweges Wohnbauflächen an.

Als besonders sensible Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Pflegeheime o.a. ist unmittelbar östlich der Hackestraße die Kindertagesstätte „Kükennest“ vorhanden.

Das Plangebiet erfüllt Aufgaben der örtlichen Naherholung für die allgemeine Bevölkerung insofern, als es derzeit öffentlich zugänglich ist und auch, wie die schmalen ausgetretenen Pfade vor allem in Ost-West-Richtung erkennen lassen, von Spaziergängern häufiger frequentiert wird.

Gesundheitsrelevante Aspekte sind für den aktuellen Nutzungszustand des Planbereichs derzeit nicht erkennbar.

2.9 Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Wertgebende Merkmale für dieses Schutzgut sind derzeit nicht bekannt.

2.10 Zusammenfassende Hinweise zu Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den aufgeführten einzelnen Schutzgütern bestehen ganz allgemein vielschichtige Wechselbeziehungen, die hier nur exemplarisch bzw. allgemein angedeutet werden sollen.

Solange Böden offen, d.h. unbefestigt und in ihrer Schichtenfolge noch weitgehend natürlich gelagert sind, können sie grundsätzlich naturraumtypischen Pflanzen als Standort und Tierarten (vom Mikroorganismus, Regenwurm oder Kleinsäuger im Boden bis ggf. zu Bodenbrütern oder Beutegreifern als Vertretern der Avifauna) als Lebensraum dienen. Mit zunehmender Intensität der Landbewirtschaftung und insbesondere auch Versiegelung bzw. Überbauung (z.B. Gebäude, Nebenanlagen, sonstige Wirtschaftsflächen, Verkehrsflächen, Zufahrten, Stellplätze etc.) sinkt dieses Angebot. Die Möglichkeiten der Versickerung sinken auf diesen Flächen ebenfalls. Überbauung bzw. Versiegelung reduziert außerdem geländeklimatische Ausgleichswirkungen wie Verdunstung und Abkühlung, gleiches gilt bei Verlust insbesondere von Gehölzbeständen.

Dauerhafte Bodenbedeckung (z.B. Gras- und Staudenfluren, Grünland, flächige Gehölzbestände) fördert langfristig die ungestörte Bodenentwicklung. An dieser Bodenentwicklung wirken auch versickernde Niederschläge und die mit ihnen transportierten Stoffe bzw. Partikel mit. Überbauung und Befestigung bedeuten in der Regel eine Belastung des natürlichen Bodengefüges und ggf. auch des Bodenwasserhaushaltes durch Verlust von Offenboden, natürlicher Schichtfolge, Verdichtung oder ggf. auch Stoffeinträge.

Ein vielfältiges Angebot an flächigen und vertikalen Vegetationsstrukturen (z.B. Grünland, Gehölzbestände aus heimischen Arten, höhere Gras- und Krautfluren) oder abiotisch bedeutsamen Strukturen (warme besonnte Flächen, Rohböden, nährstoffarme oder nasse Standorte) in Verbindung mit fehlender oder extensiver Nutzung erhöht sowohl die Lebensraumbedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als auch die örtliche Erlebnisvielfalt. Raumwirksame Gehölzbestände können darüber hinaus eine wirksame Eingrünung und Einbindung von Bauflächen in die Umgebung gewährleisten, zur Gliederung und Gestaltung des Ortsbildes beitragen und wertvolle Grüninseln innerhalb des Siedlungsraumes darstellen. Demgegenüber bieten großflächig strukturierte, ausgeräumte und intensiv genutzte Agrarlandschaften ebenso wie Bauflächen ohne Grünstrukturen nur ein stark eingeschränktes Lebensraumangebot für die Tier- und Pflanzenwelt und eine geringe bis oft fehlende Erlebnisvielfalt.

Diese allgemeinen Beispiele mögen genügen, um die Vielschichtigkeit der Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern nur anzudeuten; entsprechend komplex können dann bei Realisierung des Vorhabens auch die Wirkzusammenhänge auf die Umwelt ausfallen.

2.11 Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtverwirklichung der Planung

Ohne die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ehemaliges Bahngelände“ könnte die städtebauliche Zielsetzung der Gemeinde Wietze, d.h. hier die Kap. 1 benannte bauleitplanerische Bereitstellung von Wohnbauflächen auf dem früheren Bahngelände, nicht realisiert werden. Es würde dann voraussichtlich dabei bleiben, daß die Fläche brachliegt und sich sukzessiv bis zu einem komplett geschlossenen Gehölz- bzw. Waldbestand weiterentwickelt.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlagen zur Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen sind

- die gegebenen Umweltvoraussetzungen und rechtlichen Rahmenbedingungen, wie in Kap. 1.2 und 2 beschrieben,
- die zeichnerische Darstellung und Begründung des Bebauungsplans Nr. 15 „Ehemaliges Bahngelände“ mit den in Kap. 1 dargelegten Zielen und Inhalten auch in Verbindung mit den Zielsetzungen der 12. FNP-Änderung,
- die vorläufigen investorensseitigen Anlagenplanung (soweit sie derzeit geworden sind) gemäß Darstellungen in den Abb. 9 + 10 sowie
- sonstige verfügbare Informationen einschließlich der bislang vorliegenden Gutachten (Biotop-typenerfassung, Reptilienerfassung, Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen) und Stellungnahmen (z.B. bezüglich Waldeigenschaften von Teilflächen).

Abb. 9: Vorläufige Gesamtplanung



Quelle und Planungsstand: siehe Planspiegel rechts

Abb. 10: Aktuelle Anlagenplanung für das Seniorenzentrum im östlichen Planbereich



Quelle und Planungsstand: siehe Planspiegel rechts

Aus den vorstehenden Abbildungen geht hervor, daß der Bebauungsplan Nr. 15 eine im Vergleich zur umliegenden Wohnbebauung insgesamt stärker verdichtete Bebauung mit kompakter Erschließung ermöglichen wird.

Vor diesem Hintergrund sind die Ausführungen zur nachstehenden Folgenabschätzung zu sehen.

Hinweis: Eine Differenzierung bei der Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen nach Bau- und Betriebsphase (vgl. Anlage 1 Nr. 2 Buchst. b) zum BauGB) ist auf dieser

Planungsebene bzw. im vorliegenden Fall bei den nachstehenden Betrachtungen nicht generell möglich. Sollte es im Einzelfall für ein oder mehrere Schutzgüter Hinweise auf die Unterscheidbarkeit geben, werden diese den Verhältnissen entsprechend berücksichtigt. Ansonsten ist bei der Beschreibung von Folgewirkungen immer die Umsetzung der Planinhalte insgesamt gemeint.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere / Pflanzen / Fläche / Boden / Wasser / Luft / Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

3.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt“

Die erfaßten und in Abb. 4 dargestellten Biotopstrukturen bzw. Vegetationsdecken werden vollständig in Anspruch genommen bzw. überformt und beseitigt werden.

Als Folge der beabsichtigten Bebauung gehen damit auch die im Planbereich vorhandenen vier Teilflächen bzw. **Biotoptyp mit gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG** (Typen RSZ „Sonstiger Sandtrockenrasen“ und RPM „Sonstiger Magerrasen“; vgl. Abb. 4) dauerhaft verloren. Dieser Verlust wird durch die Wiederherstellung gleichartiger Strukturen zu kompensieren sein.

Das bedeutet deutliche Lebensraumverluste (Gehölzbestände, Bodenvegetation) sowie auch einen tatsächlichen oder auch potentiellen Verlust an Struktur- und Nahrungsangebot bzw. Habitat für die daran gebundene Tierwelt wie z.B. Bodenlebewesen, Kleinsäuger, Insekten u.a.. Außerdem geht Jagdhabitat für die erfaßten Fledermausarten verloren und es entstehen deutliche Strukturverluste für gehölzbrütende Vogelarten, da die vorhandenen Gehölzbestände mit ihren Funktionen als Brut- und Nisthabitat beseitigt werden müssen.

Die annähernden Flächenanteile der betroffenen flächigen Biotoptypen sind der Tab. 1 des Originalgutachtens (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2019; siehe Anhang) zu entnehmen (der Hinweis in Kap. 2.1.2 ist dabei zu beachten).

Zwar werden vom Plangebiet (vgl. Kap. 3.2.3) maximal nur 11.054 m² tatsächlich überbaut bzw. versiegelt, aber auch die verbleibenden und ggf. umgestalteten Freiflächen innerhalb des Sondergebietes stehen diesen Arten(gruppen) nicht mehr zur Verfügung, da es sich zukünftig um intensiver genutzte gestaltete Freiflächen bzw. Außenanlagen handeln wird.

Auch ist festzustellen, daß die biologische Vielfalt innerhalb der Siedlungslage hier deutlich abnehmen wird.

Die vorstehend beschriebenen Folgen sind als erheblich nachteilig im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzusehen und teils auch artenschutzrechtlich zu berücksichtigen.

Denn grundsätzlich sind auch bei diesem Vorhaben die Störungs- und Schädigungsverbote gemäß § 44 BNatSchG (Artenschutz)

- zum Schutz der Individuen (d.h. einzelner Tiere),
- zum Schutz von Bauen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie
- zum Schutz vor erheblichen Störungen bzw. Beeinträchtigungen der lokalen Population

als relevant anzusehen bzw. einzuhalten.

Diese Anforderung zur Einhaltung der o.g. Störungs- und Schädigungsverbote gilt auch für gehölzbrütende Vogelarten bei der Inanspruchnahme bzw. Beseitigung von Gehölzstrukturen. Für die erforderliche Beseitigung der Gehölzbestände ist dementsprechend auch die im § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannte Frist zu beachten, wonach Gehölzbeseitigung nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres zulässig ist. Diese Frist sollte eingehalten werden, das dient dem vorbeugenden Artenschutz, indem ausgeschlossen wird, daß insbesondere Brutgeschäft und Jungenaufzucht von Vogelarten gestört werden oder daß es zu Individuenverlusten kommt.

Mit Blick auf die Artengruppe „Reptilien“ und die Einschätzung von BLANKE, daß hier keine Vorkommen festgestellt wurden und eine Wiederbesiedelung eher unwahrscheinlich ist, wird in dieser Hinsicht kein artenschutzrechtliches Konfliktpotential gesehen.

Für die Artengruppe „Fledermäuse“ gilt Ähnliches. Zwar geht zukünftig strukturreiches Jagdhabitat verloren in dem Sinne, daß das Nahrungsangebot aufgrund der Beseitigung vielfältiger Vegetation und Offenböden einschließlich neuer Bebauung dort sehr stark ausgedünnt bzw. entwertet wird und sich auch durch eine gestaltende Durchgrünung des neuen Baugebietes so nicht wiederherstellen läßt. Insofern werden die Tiere auf umliegende Siedlungsbereiche ausweichen (müssen). Da bei der Bestandserhebung aber weder regelmäßig beflogene Flugrouten noch Quartiere im Gebiet nachgewiesen wurden und damit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG betroffen sind, werden hier auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch Tötungen oder Verletzungen (gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) ausgelöst. Eine Störung mit nachfolgender Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population kann hier deshalb insgesamt auch nicht plausibel abgeleitet werden.

Im Vergleich mit dem derzeit gegebenen Landschaftszustand wird sich die biologische Vielfalt nach Umsetzung des Planvorhabens allerdings insgesamt deutlich reduzieren, da insbesondere das Biotoppektrum sehr stark ausgedünnt und die Artengruppe „gehölzbrütende Vogelarten“ hier erst einmal weitgehend und auf längere Sicht verdrängt werden wird.

3.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ehemaliges Bahngelände“ erfolgt eine Ausdehnung des Siedlungsraumes in dem Sinne, daß für die zukünftigen Wohnfunktionen ein neues Baugebiet mit flächenrelevanten Folgewirkungen wie Nutzungsumwandlung durch Bebauung und Versiegelung vorkonstruiert wird – dies allerdings im Sinne einer inneren Siedlungsverdichtung ohne Neubeanspruchung von Offenlandschaft und vor dem Hintergrund, daß der Planbereich im Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als Mischbaufläche dargestellt und damit ohnehin für die Siedlungsentwicklung vorgesehen ist.

Ob nun speziell dieses Vorhaben das Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (BUNDESREGIERUNG 2016), den Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu beschränken, grundsätzlich in Frage stellt, kann hier nicht abgeschätzt werden. Gleichwohl kann hier eine Erheblichkeit des Vorhabens im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung konstatiert werden.

Und auch für das bereits in Kap. 2.2 dargestellte Ziel des NNatSchG, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu beschränken und bis zum Ablauf des Jahres 2050 ganz zu beenden, gilt die gleiche Einschätzung, daß nämlich im Rahmen dieses Umweltberichtes weder bewiesen noch widerlegt werden kann, daß das hier beurteilte Vorhaben zielkonform ist oder eben nicht, dafür fehlt es schlichtweg an geeigneten Daten und an einer plausiblen Methodik, dieses für jedes einzelne Bau- bzw. Planvorhaben im Bezug zur Landesfläche auch zu ermitteln.

3.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“

Es sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Bodenhaushalt im Sinne zukünftig erweiterter überbauter bzw. versiegelter Flächenanteile (Gebäude, Nebenanlagen, Erschließung, Stellplätze) zu erwarten. Dies resultiert aus der zukünftig zulässigen baulichen Nutzung des Plangebietes mit den festgesetzten Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,4 zuzüglich Überschreitungsmöglichkeit (um 50 %) innerhalb der dort vorgesehenen WA-Gebiete sowie aus der beabsichtigten Erschließungsstruktur.

In Bezug auf den Umfang zu erwartender Eingriffsfolgen für dieses Schutzgut wird im konkreten Fall von folgenden Sachverhalten ausgegangen:

- Für den Bereich der Allgemeinen Wohngebiete (WA) wird entsprechend der festgesetzten maximal zulässigen GRZ von 0,4 + 50 % = maximale Obergrenze von 0,6 ein Überbauungs- bzw. Versiegelungsanteil von $15.483 \text{ m}^2 \times 0,6 = 9.290 \text{ m}^2$ bzw. 0,9290 ha angenommen.
- Für die Herstellung der neuen westlichen inneren Erschließungsstraße berechnet sich der Versiegelungsanteil wie folgt: 1.764 m^2 bei 100 % Befestigung = 1.764 m^2 bzw. 0,1764 ha zukünftig überbaute bzw. neu versiegelte Verkehrsfläche.
- Bezüglich des Kinderspielplatzes erfolgt hier kein Ansatz.

Die überbauten bzw. befestigten Böden können zukünftig weder den bislang daran gebundenen Bodenlebewesen noch anderen Artengruppen als Lebensraum zur Verfügung stehen, außerdem ist dort Pflanzenwachstum nicht mehr möglich und Niederschläge können nicht mehr versickern.

Der damit für die Eingriffsbeurteilung und dabei speziell für das Schutzgut „Boden“ relevante gesamte Überbauungs- und Versiegelungsanteil beträgt so insgesamt $9.290 \text{ m}^2 + 1.764 \text{ m}^2 = 11.054 \text{ m}^2$ bzw. 1,1054 ha. Auf diesem Flächenanteil (das entspricht rund 63,3 % des gesamten Plangebietes) ist also von erheblichen nachteiligen Folgewirkungen für den Bodenhaushalt auszugehen.

3.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“

Die projektbedingten Auswirkungen sind im engen Zusammenhang mit denen für den Bodenhaushalt zu sehen und ebenfalls als erheblich nachteilig einzustufen. So sind als Folge der absehbaren Flächenbefestigung und Überbauung Veränderungen des Bodenwasser-Haushaltes zu erwarten. Auf diesen Flächen findet zukünftig keine Versickerung und Nachlieferung in den Unterboden mehr statt, anfallende Niederschläge sind auf diesen Flächen nicht mehr pflanzenverfügbar im Sinne eines funktionsfähigen Naturhaushaltes. Die auf befestigten Flächen und Gebäuden anfallenden Niederschläge sollen im Plangebiet bzw. auf dem benachbarten Betriebsgelände versickert, zurückgehalten oder so beseitigt werden, daß keine zusätzliche Belastung der Vorflut in Spitzenzeiten eintritt. Auf den sonstigen verbleibenden offenen Freiflächenanteilen kann es jedoch ohnehin auch zukünftig noch versickern.

3.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut „Luft“

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind nicht zu erwarten, da durch das Vorhaben keine emittierenden Gewerbebetriebe, industrielle Anlagen o.ä. ermöglicht werden. Gebiete mit durch Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerten sind hier ohnehin nicht betroffen. Allerdings wird zukünftig Straßenverkehr mit den dafür typischen Emissionen / Immissionen in einen Landschaftsbereich verlagert, der im Kernbereich bislang frei davon war.

Andererseits wird festgesetzt, daß Heizungs- und Energiegewinnungsanlagen, die mit den fossilen Brennstoffen Heizöl, Kohle oder Gas betrieben werden und entsprechende Emissionen abgeben, unzulässig sind. Damit sollen zusätzliche Belastungen der örtlichen Luftqualität vermieden werden, um hier im Plangebiet insbesondere auch dem Klimaschutz Rechnung zu tragen.

3.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima“

Die Funktionen der vorhandenen bzw. betroffenen Offenböden sowie voraussichtlich auch der gesamte Gehölzbestand (sofern nicht einzelne markante bzw. ältere Einzelbäume erhalten werden können) als klimaregulierende Freiflächen bzw. Strukturen (Kaltluftproduktion / Abkühlung, Filterung und Schatten spendende, CO₂-Speicher) gehen damit infolge der Siedlungserweiterung verloren, d.h. hier sind Veränderungen des Geländeklimas zu erwarten. Das beinhaltet insbesondere den Verlust von Abkühlungswirkung sowie die Tendenz zu verstärkter Einstrahlung und Erwärmung auf zukünftig bebauten oder versiegelten Flächen, wie für WA-Gebiete mit entsprechender baulicher Auslastung üblich.

Andererseits sollen die innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Gehölzpflanzungen über ihre Funktionen wie Verdunstung, Beschattung und Abkühlung, Staubbindung sowie O₂-Bildung und CO₂-Bindung zukünftig einen Beitrag zum Klimaschutz leisten, das gilt gleichermaßen auch für das Schutzgut „Luft“. Dieser Beitrag kann die entstehenden Verluste jedoch erfahrungsgemäß nicht ausgleichen.

3.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft / Orts- und Landschaftsbild“

Der gesamte Planbereich wird als Folge des Vorhabens gestalterisch völlig überformt bzw. neugestaltet werden, es entsteht eine im Vergleich zu den umliegenden Wohngebieten stärker verdichtete Bebauung.

Insbesondere infolge der notwendigen Gehölzbeseitigungen geht damit eine hier in der engeren Siedlungslage von Wietze bedeutsame gliedernde, gestaltende und belebende Gehölz- und Freiflächenstruktur dauerhaft verloren. Die vorgesehenen Neuanpflanzungen (sowohl durch Festsetzungen des Bebauungsplanes als auch durch zu erwartende Eigengestaltung des Vorhabenträgers) können die bisherige Qualität der Grünstruktur so nicht ersetzen.

Insofern wird hier von erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf dieses Schutzgut ausgegangen.

3.2.8 Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch / Gesundheit / Bevölkerung“ insgesamt

Bei der beabsichtigten Festsetzung von WA-Bebauung handelt es sich nach Art und Maß um eine im Grundsatz mit den im engeren Umfeld bereits vorhandenen Wohnbauflächen kompatible Nutzung. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut sind deshalb nicht zu erwarten. Auch für die östlich der Hackestraße gelegene Kindertagesstätte ist keine nachteilige Betroffenheit erkennbar.

3.2.9 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Zeit sind keine konkreten nachteiligen Auswirkungen auf dieses Schutzgut erkennbar.

3.2.10 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge / die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Kap. 2.10 wurden mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern exemplarisch aufgezeigt. Für den Vorhabensfall bedeutet das konkret, daß Funktionsverluste oder –einbußen für einzelne Schutzgüter auch entsprechende Beeinträchtigungen für andere Schutzgüter bedingen werden. Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wird also gestört werden, maßgeblich dafür ist vor allem der absehbare zusätzliche Überbauungs- bzw. Befestigungsanteil im Bereich der neuen Bau- und Verkehrsflächen.

3.2.11 Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der Planinhalte für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine diesbezüglich besondere Anfälligkeit des nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhabens (hier: Entwicklung von Allgemeinen Wohngebieten) ist nicht erkennbar.

3.2.12 Auswirkungen auf Erhaltungsziele sowie Schutzzwecke von FFH- und Vogelschutzgebieten oder anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten und –objekten

Der Sachverhalt ist insofern relevant, da hier Biotoptypen mit gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG betroffen sind und diese beseitigt werden, nämlich vier Bereiche der Typen RSZ (Sonstiger Sandtrockenrasen) und RPM (Sonstiger Magerrasen).

Das bedeutet, daß solche bzw. ähnliche Biotoptypen an anderer Stelle des Raumes im mindestens gleichen Flächenumfang wieder herzustellen sein werden (vgl. hierzu Kap. 3.2.1 und 4.1.3.2).

3.3 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung

Derartige Emissionen sind in dem Umfang zu erwarten, wie sie in ländlichen Wohngebieten typischerweise anfallen. Art(en) und Menge(n) lassen sich auf dieser Ebene jedoch nicht beziffern. Wärme- oder Strahlungsemissionen sind hier voraussichtlich ohnehin nicht zu erwarten.

3.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Die anfallenden siedlungstypischen Abfälle werden über die bestehenden Strukturen und im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht ordnungsgemäß entsorgt. Eine Bezifferung von Abfallmengen ist auf dieser Planungsebene nicht möglich und auch nicht zielführend.

3.5 Kumulative Vorhaben

Als kumulierende Vorhaben im Sinne z.B. des § 3b (2) UVPG gelten „mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen“. Nach Anlage 1 Nr. 2b Buchst. ff) BauGB ist hier ganz allgemein die „Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen“ gemeint – eine sehr vage Beschreibung, die so in praxi eigentlich kaum anwendbar ist.

Entsprechende kumulative Vorhaben im vorgenannten Sinne sind hier derzeit aber ohnehin nicht erkennbar bzw. gegeben.

3.6 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mit der im Bebauungsplan ausgeschlossenen Nutzung fossiler Energien für Heizungs- und Energiegewinnungsanlagen wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Schadstoffemissionen - / Immissionen geleistet.

Inwieweit darüber hinaus bei der Realisierung einzelner Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes weitere Emissionen und Abwässer vermieden werden können, kann auf dieser Planungsebene nicht prognostiziert werden. Zum Umgang mit Abfällen wird hier auch auf Kap. 3.4 verwiesen.

3.7 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Ob und in welchem Umfang bei konkreten einzelnen Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes erneuerbare Energien genutzt werden, kann im Rahmen dieses Fachbeitrages nicht prognostiziert werden. Da aber die Verwendung fossiler Brennstoffe ausgeschlossen wird, ist davon auszugehen, daß grundsätzlich regenerative Energien (Photovoltaik, Solarthermie, Ökostrom, Wärmepumpen) eingesetzt werden.

3.8 Berücksichtigung der Bodenschutzklausel als Vermeidungsmaßnahme

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen"* [§ 1a (2) BauGB].

Mit der Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,4 plus zulässiger Überschreitungsmöglichkeit für die WA-Gebiete wird ein Maß für die Überbauung vorgegeben, welches später noch einen größeren Anteil an Offenböden (gestaltete Freiflächen) übrigläßt, nach den Darlegungen in Kap. 3.2.3 wird das nur noch rund ein Drittel des Plangebietes sein.

Das Vorhaben kann als Maßnahme der Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung angesehen werden, da es sich um eine seit langem bereits vollständig von Siedlungsbestand umschlossene Fläche handelt, die früher als Verkehrsinfrastruktur (Bahnanlage) genutzt wurde und im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Mischbaufläche und damit für Siedlungsnutzung vorgesehen ist.

Der Schutz des Oberbodens (soweit er auf der früheren Bahnfläche überhaupt noch vorhanden ist) nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein, er ist dann seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder einzubauen. Anfallende Überschussmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen / Aushub) müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes zur Gestaltung o.ä. schadlos wieder eingebaut werden können, ggf. ist dabei dann auch das geltende Abfallrecht zu beachten.

3.9 In Betracht kommende anderweitige Möglichkeiten (Alternativen)

Eine Alternative zur hier beabsichtigten Planung an anderer Stelle besteht aus Sicht der Gemeinde Wietze nicht. Außerdem sind bereits Erschließungsstrukturen für eine direkte Anbindung an die bestehende Bebauung bzw. die dort vorhandenen Verkehrsflächen gegeben.

4 Vorhabensfolgen und Kompensation

4.1 Kompensation nach Naturschutzrecht

4.1.1 Eingriffsumfang und Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben sich im vorliegenden Fall durch Eingriffe in die unter 3 genannten Schutzgüter. Kompensationsbedarf resultiert hier unter Zugrundelegung des NLT-Kompensationsmodells (2013) einerseits aus dem Wertstufenwandel im Vergleich der Landschaftszustände „vorher – nachher“ (siehe Tab. 1) und damit ganz allgemein aus den absehbaren Biotop- und Strukturverlusten, speziell aber auch aus dem anteiligen Verlust von Biotopen mit gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG sowie durch Waldverlust.

4.1.2 Naturschutzfachlicher Kompensationsbedarf und -umfang

In der nachfolgenden Tab. 1 ist mit der Tab. C² aus dem sog. „Städtetagmodell“ (NLT 2013) eine Berechnung der Flächenwerte der Eingriffs- und Ausgleichsflächen als rechnerische Bilanz (im Vorgriff auf Kap. 4.1.4) zusammengestellt, aus der auch der Kompensationsbedarf bzw. -umfang ersichtlich ist.

Daraus wird zunächst deutlich, daß der Flächenwert des gegebenen Landschaftszustandes im Bereich der eingriffsrelevanten Flächen (= Plangebiet) in der Summe 48.366 Einheiten ausmacht, wovon nach Umsetzung der Planung (ohne externe Kompensationsmaßnahmen) im Gebiet nur noch 6.386 Einheiten übrigbleiben, das sind nur noch rund 13 % des Ausgangswertes.

Da innerhalb des Plangebietes keine flächenbezogenen Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden können, ist zu schauen, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erforderlich sind bzw. realisiert werden können.

Deshalb werden hier schon die Ansätze für mehrere erforderliche planexternen Maßnahmen im Umfang von $1.000 + 19.150 + 1.848 = 21.998 \text{ m}^2$ mit entsprechenden Aufwertungsmöglichkeiten eingebracht, um in der Zielperspektive Struktur- und Lebensraumverbesserungen für die Tier- und Pflanzenwelt sowie insbesondere auch Entlastungen des Bodenhaushaltes an anderer Stelle des betroffenen Raumes herbeizuführen. Das schließt auch die Wiederherstellung von § 30-Biotopen (Sonstiger Sand-trockenrasen bzw. Magerrasen) sowie eine anteilige Waldkompensation mit ein.

Wesentlich bedingt wird der Kompensationsbedarf durch den zu erwartenden zukünftigen Anteil an überbauten und versiegelten Flächen im Umfang von 11.054 m^2 (vgl. Kap. 3.2.3) im Zusammenhang mit der Wertigkeit der vor Ort derzeit gegebenen Biotopstrukturen.

² Das übrige umfangreiche Tabellenwerk des NLT-Modells wurde hier nicht eingebracht, um den Umfang des Umweltberichtes nicht unnötig aufzuweiten, außerdem wären dort keine wesentlich anderen Inhalte zu erwarten.

Tab. 1: Eingriffs- und Kompensationsübersicht

Tab.: Rechnerische Bilanz (Hinweis: entspricht im Grundsatz der Tab. C des Städtetagsmodells)							
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs- und Ausgleichsflächen							
Ist-Zustand				Planung / Ausgleich			
1	2	3	4	5	6	7	8
Ist-Zustand der vom Vorhaben betroffenen Biotoptypen (nach DRACHENFELS 2021 i.V.m GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2019)	Fläche (in ca. m ²)	Wertfaktor	Flächenwert (= Spalte 2 x Spalte 3)	Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich) = zukünftiger Zustand	Fläche (in ca. m ²) (wie Spalte 2)	Wertfaktor	Flächenwert der Planungs- / Ausgleichsfläche (= Spalte 6 x Spalte 7)
innerhalb des Plangebietes							
1. Stauden- und Ruderalfluren (UHM, UHT, URF)	4.890	3	14.670	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	4.890	0	0
	2.835	3	8.505	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	2.835	1	2.835
2. Heiden und Magerrasen (RSZ)	275	5	1.375	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	275	0	0
	159	5	795	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	159	1	159
(RPM)	266	4	1.064	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	266	0	0
	154	4	616	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	154	1	154
(RAG)	727	3	2.181	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	727	0	0
	421	3	1.263	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	421	1	421
3. Gebäude, Verkehrsflächen (OVW)	104	2	208	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	104	0	0
	60	2	120	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	60	1	60
(OVW, OVP, OYS, Gebäude)	832	1	832	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	832	0	0
	458	1	458	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	458	1	458
4. Gebüsch, Gehölzbestände (BRU, HFB, HSE)	2.444	3	7.332	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	2.444	0	0
	1.418	3	4.254	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	1.418	1	1.418
(BRX, HSN, BRK)	1.460	2	2.920	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	1.460	0	0
	848	2	1.696	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	848	1	848
(BZH, BZN)	56	1	56	Bebauung (Gebäude, Stellplätze, Nebenanlagen Verkehrsflächen) - ca. 63,3 %	56	0	0
	33	1	33	verbleibt als Offenbodenfläche / gestaltete Freifläche - ca. 36,7 %	33	1	33
überbaute / befestigte Flächen gesamt zukünftig					11.054		
Summen	17.440		48.378		17.440		6.386
Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebietes							
WZK, vorläufiger Ansatz	1.000	2	2.000	Maßnahme E 1: Wiederherstellung Sandtrockenrasen / Magerrasen	1.000	4	4.000
waldrechtliche Kompensation, vorläufiger Ansatz	1.848	2	3.696	Maßnahme E 2: Ersatzaufforstung	1.848	3	5.544
Acker (AS), vorläufiger Ansatz	19.150	1	19.150	Maßnahme E 3: Nutzungsextensivierung oder -aufgabe	19.150	3	57.450
Flächenwert der Eingriffs- / Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)			73.224	Flächenwert der Eingriffs- / Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich)			73.380
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung)				73.380			
- Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche Ist-Zustand				-73.224			
= (Flächenwert für Ausgleich hinreichend erbracht)				156			
Grundlage: *Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung* (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)							

Dabei sollte im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation zwar qualitativ im Grundsatz möglichst die Herstellung ähnlicher Biotoptypen bzw. Strukturen erfolgen. Das ist im vorliegenden Fall aber nur zum Teil möglich. Das Kompensationsziel muß daneben auch über Nutzungsextensivierung, Strukturanreicherung und Funktionsverbesserung auf geeigneten Flächen erfolgen, im vorliegenden Fall also ausschließlich außerhalb des Plangebietes.

Insgesamt gilt dabei einerseits, dass Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich geeignet sein müssen, d.h. sie müssen niedrige(re) Wertstufen aufweisen und gestalterisch sowie im Hinblick auf Funktionen des Naturhaushaltes (d.h. insbesondere im Hinblick auf die Intensität der Flächennutzung durch den Menschen) entwickelbar bzw. aufwertbar sein. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen im Ergebnis also tatsächlich zu einer Verbesserung von Flächenfunktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild führen. Im Idealfall sollte gelten: "Der Umfang der Kompensation muß dem Wertverlust durch den Eingriff entsprechen" (BREUER 1994, S. 27). Außerdem sollten die erforderlichen Grundflächen möglichst kurzfristig verfügbar sein.

Andererseits unterliegt aber der Sachverhalt „Belange von Natur und Landschaft“ und damit die Eingriffskompensation (unabhängig vom Artenschutz) wie andere Belange auch dem bauplanungsrechtlichen Grundsatz der Konfliktbewältigung und damit der sachgerechten Abwägung nach BauGB. Voraussetzung dafür ist eine sachgerechte Aufbereitung des Abwägungsmaterials, wozu dieser Umweltbericht dient.

Mit der Bereitstellung geeigneter Flächen bzw. mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen außerhalb des Plangebietes soll das Ziel einer angemessenen Kompensation sowohl hinsichtlich des „normalen“ naturschutzrechtlichen als auch des walddrechtlichen Ausgleichs erzielt werden. Die Maßnahmen werden nachstehend noch näher beschrieben bzw. räumlich zugeordnet.

4.1.3 Maßnahmenkonzept für Ausgleich, Gestaltung und Erhaltung

Art, Umfang und Lage möglicher Maßnahmen und Entwicklungsziele einschließlich ihrer Lage entweder innerhalb oder außerhalb des Plangebietes werden sehr stark bestimmt durch die im Bebauungsplan vorgegebenen Rahmenbedingungen, speziell durch die Zweckbestimmung und den Ausnutzungsgrad der geplanten Wohngebietsflächen, aber auch durch die Notwendigkeit der walddrechtlichen Kompensation und der Pflicht zur Wiederherstellung Biotoptypen mit Schutz nach § 30 BNatSchG.

4.1.3.1 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes sind keine flächigen Kompensationsmaßnahmen möglich. Infrage kommen hier nur Gehölzpflanzungen (Baumpflanzungen) zur Quartiersgestaltung. Hierzu wurden seitens des Umweltberichterstatters bereits im Vorfeld Festsetzungsvorschläge unterbreitet, die auch in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes eingeflossen sind. Insofern werden hier keine weiteren Maßnahmen vorgesehen.

4.1.3.2 Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Für die Eingriffskompensation nach Naturschutz- und Waldrecht sind insgesamt drei planexterne Maßnahmen (siehe auch Maßnahmenzuordnung in Tab. 1) vorgesehen, die an unterschiedlichen Standorten liegen und nachfolgend näher beschrieben werden.

Maßnahme E 1

Wiederherstellung „Sonstiger Magerrasen“ und „Sonstiger Sandtrockenrasen“

Die Maßnahme E 1 dient dazu, die beseitigten Biotoptypen mit Schutz nach § 30 BNatSchG wiederherzustellen. Eine Lageübersicht ist in Abb. 11 dargestellt.

Die Maßnahmenfläche umfaßt insgesamt 1.000 m² und ist entsprechend in die Tab. 1 mit eingestellt worden. Zwar werden insgesamt nur 854 m² gesetzlich geschützte Biotope beseitigt, es sind aber auch gleichartige Biotopflächen unterhalb der Schutzwelle betroffen, so daß hier pauschal ein etwas größerer Flächenansatz als angemessen erachtet wird. Damit soll eine langfristig qualitativ befriedigende und in der Fläche stabile Biotopentwicklung gewährleistet werden.

Abb. 11: Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 1

**** Hinweis: die Maßnahme befindet sich noch in der Abstimmung ****

Maßnahme E 2

Walddrechtliche Kompensation (vgl. hierzu auch Kap. 4.2)

Mit Maßnahme E 2 soll der auf den B-Plan NR. 15 „Ehemaliges Bahngelände“ anteilig entfallende Waldverlust im Umfang von 1.848 m² (1.540 m² Fläche x Faktor 1,2) kompensiert werden.

Eine Lageübersicht ist in Abb. 12 dargestellt und ein entsprechender Flächenansatz wurde schon in die Eingriffsbilanz eingestellt (siehe Tab. 1 und Kap 4.1.4), denn mit dem waldrechtlichen Ersatz kann auch der flächenanteilige naturschutzrechtliche Ausgleich im Sinne von § 8 Abs. 6 NWaldLG angenommen werden.

Abb. 12: Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 2

**** Hinweis: die Maßnahme befindet sich noch in der Abstimmung ****

Maßnahme E 3

Übrige naturschutzrechtliche Kompensation

Der nicht über die Maßnahmen E 1 und E 2 abgedeckte Kompensationsbedarf wird über eine dritte Ausgleichsmaßnahme abgedeckt, die Abb. 13 zeigt eine Lageübersicht der Maßnahme.

Die dafür erforderliche Flächenleistung im Umfang von real 19.150 m² wurde schon in die Eingriffsbilanz eingestellt (siehe Tab. 1 und Kap 4.1.4).

Abb. 13: Lageübersicht der externen Kompensationsmaßnahme E 3

**** Hinweis: die Maßnahme befindet sich noch in der Abstimmung ****

4.1.3.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Im Sinne von §§ 13ff BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und auch des Menschen vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen³ oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld⁴ zu kompensieren.

Vor dem Hintergrund der in Punkt 3.9 stehenden Ausführungen sind Überlegungen zur Minimierung und Vermeidung in Bezug auf den Standort an sich aber hinfällig.

Erhaltung von Einzelbäumen

Aus der Biotopkartierung (GRUPPE FREIRAUMPLANUNG 2019 / 2020) geht hervor, daß insbesondere an der Südlichen Plangrenze im Biototyp HFB (Baumhecke) einige ältere bzw. markante Eichenbäume vorhanden sind. Es wird empfohlen zu prüfen, ob diese Bäume erhalten werden können. Da sie nicht eingemessen sind, muß an dieser Stelle auf konkrete Festsetzungsvorschläge im Sinne einer zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan verzichtet werden. Die Erhaltung der Bäume scheint aber insofern möglich, als vom südlich angrenzenden Bahnweg aus keine Grundstückszufahrten zulässig sein sollen und der dort vorgesehene 5 m breite nicht überbaubare Streifen einen solchen Ansatz begünstigen würde.

Sofern dort also Einzelbäume erhalten werden können, sollte ein entsprechender Schutz dieser Bäume vor Beschädigungen bei Bauarbeiten gewährleistet werden (Stammschutz, kein Befahren der Traufbereiche etc.).

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Frist für Gehölzbeseitigungen (nur im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar eines Jahres) wird hier ausdrücklich noch einmal hingewiesen.

Weitere Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung und -verminderung sind derzeit nicht erkennbar.

4.1.4 Eingriffsbilanz

„Reguläre“ Eingriffskompensation

Zum Ausgleich der Eingriffsfolgen bzw. des ermittelten naturschutz- und waldrechtlichen Kompensationsbedarfs sind mehrere Einzelmaßnahmen (E 1 bis E 3) außerhalb des Plangebietes notwendig und vorgesehen.

Sie alle haben zum Ziel, Verbesserungen des Strukturangebotes und der Lebensraumbedeutung für die heimische Flora und Fauna zu erreichen, um so die absehbaren Funktionsverluste im Planbereich zu kompensieren.

Auch sollen dabei nach § 30 BNatSchG geschützte Biototypen in angemessenem Umfang wiederhergestellt werden und die Anforderungen des Waldrechts sind zu berücksichtigen.

Mit den hier vorgesehenen 3 Einzelmaßnahmen kann damit insgesamt eine quantitativ ausgeglichene Eingriffsbilanz erzielt werden, denn dem Flächenwert des Ist-Zustandes der hier insgesamt relevanten Flächen im Gesamtumfang von 73.224 Einheiten steht dann ein Flächenwert für die Planungs- und

³ nach § 200a BauGB jedoch nur Ausgleichsmaßnahmen

⁴ Im Rahmen von Bauleitplanverfahren sind jedoch keine Ersatzzahlungen möglich.

Ausgleichsflächen im Umfang von 73.380 Einheiten gegenüber (vgl. Tab. 1). Die Differenz (hier: Überschuß) von wenigen Einheiten ist hier nicht relevant.

Mit Blick auf den in Kap. 3.2.3 („Boden“) ermittelten Anteil an zukünftiger Überbauung / Flächenbefestigung im Umfang von 11.054 m² ist außerdem festzustellen, daß die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes mit Entlastungs- bzw. Verbesserungswirkungen zusammen insgesamt real 21.998 m² ausmachen und damit deutlich über dem zukünftigen Überbauungs- / Befestigungsanteil liegen bzw. fast doppelt so hoch sind.

Durch die damit insgesamt verbundenen strukturellen und funktionalen Aufwertungen kann aber auch die qualitative Eingriffsbilanz hier als hinreichend ausgeglichen angesehen werden. Denn den erheblichen, nachteiligen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch zukünftige Bebauung und Befestigung steht damit ein angemessener Flächenvorrat mit geeigneter Nutzungsexensivierung und Strukturverbesserung außerhalb des Plangebietes gegenüber.

Sofern alle Maßnahmen qualitativ und quantitativ vollständig auf den vorgesehenen Flächen umgesetzt werden, verbleibt auch kein Defizit in der Eingriffskompensation.

4.1.5 Artenschutzrechtliche Kompensation

Spezifische artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind hier nicht erforderlich (vgl. auch Kap. 3.2.1) und dementsprechend auch nicht vorgesehen.

4.2 Kompensation nach Waldrecht

Wie im Kap. 2.1.2 bereits erläutert, ist eine Teilfläche innerhalb des Plangebietes durch das FORST-AMT FUHRBERG (2022) bereits frühzeitig als Wald im Sinne des NWaldLG eingestuft worden.

Da auch dieser Bestand im Zuge der Vorhabensrealisierung beseitigt werden muß, ist dies waldderechtlich zu kompensieren. Die betroffene Fläche beläuft sich auf insgesamt real rund 1.540 m². Nach aktueller Angabe des FORSTAMTES FUHRBERG (2024) ist für diese Waldumwandlung nun ein Kompensationsverhältnis von 1 : 1,2 anzusetzen, d.h. der Umfang der insgesamt erforderlichen Ersatzaufforstung beträgt demnach

$$1.540 \text{ m}^2 \times 1,2 = \underline{1.848 \text{ m}^2}$$

Die genannten 1.848 m² sind bereits in die Eingriffsbilanz für diesen B-Plan Nr. 15 eingestellt (siehe Tab. 1 und Kap. 4.1.4), d.h. hierfür ist eine entsprechende Ersatzaufforstung bereits vorgesehen.

4.3 Festsetzungsvorschläge zur Übernahme in die verbindliche Bauleitplanung

Es wird hier auf die Ausführungen im Kap. 4.1.3.1 verwiesen, wonach Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen bereits in den Bebauungsplan eingearbeitet wurden. Weitere Festsetzungsvorschläge werden hier daher nicht unterbreitet.

Die bereits beschriebenen planexternen Maßnahmen zur regulären Eingriffskompensation, zur waldderechtlichen Kompensation sowie zum Artenschutz sind, wie bereits erwähnt, vor Satzungsbeschluß noch vertraglich zwischen der Gemeinde Wietze, dem Eingriffsverursacher sowie ggf. externen Dienstleistern und unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde abschließend zu regeln.

5 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die planexternen Kompensationsmaßnahmen, soweit sie über bereits bestehende Kompensationspools von Dritten abgewickelt werden sollen, können jederzeit kurzfristig umgesetzt werden.

III Zusätzliche Angaben

6 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Spezielle technische Verfahren kamen bei der Erarbeitung dieses Umweltberichtes nicht zur Anwendung. Der Aufbau entspricht den Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht. Mit dem sog. „Städtetag-Modell“ wird ein weithin angewandter und akzeptierter Ansatz für die Eingriffskompensation zugrundegelegt.

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Gemeinde Wietze wird gem. § 4 c BauGB die obenstehend skizzierten und als erheblich eingestufteten Vorhabensfolgen überwachen. Sie wird prüfen, ob darüber hinaus unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen eintreten, diese frühzeitig ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der vorliegende Umweltbericht wird anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Ehemaliges Bahngelände“ durch die Gemeinde Wietze als Bestandteil der Begründung und auf der Grundlage von §§ 2 + 2a BauGB mit Anlage erarbeitet. Mit der Aufstellung sollen die Voraussetzungen zur Entwicklung weiterer Wohnbebauung innerhalb der Siedlungslage geschaffen werden. Parallel dazu wird die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, die dem gleichen Zweck dient und insofern auch flächengleich ist. Insofern ist auch der Umweltbericht zu beiden Vorhaben gleichlautend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Fläche von insgesamt 1,7460 ha auf. Festgesetzt werden hauptsächlich Allgemeine Wohngebiete (WA), daneben auch die zugehörige Verkehrerschließung sowie ein kleiner Spielplatz.

Von der Planung betroffen ist hier ein früheres Bahngelände, auf dem sich sukzessiv Gehölzbestände, Stauden- und Ruderalfluren sowie verschiedene Magerrasen entwickelt haben. Ein untergeordneter Teilbereich wird als Parkplatz genutzt.

Als wesentliche Beurteilungs- bzw. Arbeitsgrundlagen lagen vor eine Biotoptypenerfassung, eine Reptilienerfassung, eine Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen sowie eine walddrechtliche Einschätzung für eine Teilfläche.

Zu beurteilen ist, in welchem Umfang sich durch Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts umweltrelevante erhebliche nachteilige Folgewirkungen ergeben können, welcher Art diese sind und ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Außerdem sind hier walddrechtliche Belange bedeutsam.

Der Umweltbericht kommt vor diesem Hintergrund im Vergleich des aktuellen Plangebieteszustandes bzw. der gegebenen Nutzungen mit den Inhalten bzw. Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 zu dem Ergebnis, daß die Realisierung der Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen und damit eingriffsrelevante Folgen für die Schutzgüter „Tiere / Pflanzen“, „Boden“ sowie „Klima“ und „Wasser“ bewirken wird. Artenschutzrechtliche Konflikte sind dabei jedoch voraussichtlich nicht zu erwarten.

Wesentlich bedingt wird dies durch den Anteil eingriffsrelevanter Flächen (z.B. für das Schutzgut „Boden“ 1,1054 ha), d.h. speziell die durch zukünftige Überbauung bzw. Befestigung und Versiegelung veränderten Flächen als Folge der beabsichtigten baulichen Entwicklung (Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrsflächen). Es ist von einem vollständigen Verlust der derzeit gegebenen Gehölz- bzw. Vegetationsbestände auszugehen, dabei werden auch Biotope mit gesetzlichem Schutz nach § 30 BNatSchG beseitigt.

Standortalternativen oder weiterreichende Möglichkeiten zur Eingriffsvermeidung bzw. –minimierung bestehen aus Sicht der Gemeinde Wietze nicht, zumal der überplante Bereich bereits im Flächennutzungsplan als Baufläche vorgesehen ist. Im Grundsatz handelt es sich hier um eine Nachverdichtung innerhalb des Siedlungsraumes.

Für die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird das sog. „Städtetagmodell“ herangezogen. Der dabei abgeleitete Kompensationsbedarf kann über entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden. Vorgesehen sind drei Einzelmaßnahmen (einschließlich einer anteiligen walddrechtlichen Kompensationsmaßnahme / Ersatzaufforstung) außerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Bebauungsplanes sind keine Kompensationsmaßnahmen möglich, Gestaltungsmaßnahmen beschränken sich auf die Anpflanzung von einzelbäumen.

Dem ermittelten Eingriffsumfang mit entsprechenden Struktur- und Funktionsverlusten stehen so insgesamt Flächen mit hinreichenden qualitativen und quantitativen Kompensationsleistungen gegenüber, so daß die Eingriffsbilanz für das hier beurteilte Vorhaben als qualitativ und quantitativ ausgeglichen anzusehen ist.

Der Umweltbericht ist als Text mit zugehörigem Kartenmaterial aufbereitet.

Referenzliste der verwendeten Quellen

- ABIA Arbeitsgemeinschaft Biotop- und Artenschutz GbR: Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen in Wietze (LK Celle), westlich Hackestraße.- Neustadt, Dezember 2019
- BauGB >>> Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
- BNatSchG >>> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Gesetze vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022
- BBodSchG >>> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I, 502), zuletzt geänd. durch Art. 3 des Gesetzes v. 9. Dez. 2004 (BGBl. I S. 3214)
- BLANKE, I.: Erfassung von Reptilien am Bahnweg in Wietze.- Stand: 2019
- BUNDESREGIERUNG: Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie.- Neuauflage 2016
- BREUER, W.: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.- In: Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/94
- DRACHENFLELS, O. v.: Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen. Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 32 Jg. Nr. 1 S. 1-60, Hannover 2012
- DRACHENFLELS, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021.- Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4 1-336, Hannover
- FORSTAMT FUHRBERG: Mail vom 05.04.2022 mit Angaben zu walddrechtlichen Sachverhalten
- FORSTAMT FUHRBERG: Mail vom 28.05.2024 mit Angaben zu walddrechtlichen Sachverhalten
- GRUPPE FREIRAUMPLANUNG: Biotypenerfassung Bahngelände Wietze.- Langenhagen, Dezember 2019 (Textteil) und 11/2020 (Kartenteil)
- KELLER 2024-1 >>> Büro für städtebauliche Planung: Bebauungsplan NR. 15 „Ehemaliges Bahngelände“, Begründung und Planzeichnung; 29.05.2024
- KELLER 2024-2 >>> Büro für städtebauliche Planung: Flächennutzungsplan Teilplan Wietze, 12. Änderung, Begründung mit Planzeichnung; Stand 29.05.2024
- LANDKREIS CELLE: Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle 1991
- LANDKREIS CELLE: Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle (2005)
- LANDKREIS CELLE: Regionales Raumordnungsprogramm, Entwurf 2016 (Stand 22.02.2017)
- LBEG >>> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE und GEOLOGIE: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>, Abfrage vom 22.05.2024
- NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ: Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen.- Hannover, Juni 2017
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG: Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig neu überarbeitete Auflage.- Hannover 2013
- NLfb >>> NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG: Karten des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen. Teil A: Bodenkundliche Standortkarte 1:200.000, Blatt Hannover.- Hannover 1974
- NLWKN >>> NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/; Abfrage Flora, Fauna und Schutzgebiete, Stand 22.05.2024
- NNatSchG >>> Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104 – VORIS 28100 -), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NWaldLG >>> Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, Nds. GVBl. S. 112, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97)
- UVP-GESELLSCHAFT: Stellungnahme der UVP-Gesellschaft e.V. zum Entwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für ein Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung.- In: UVP-report 30 (4):222-233 /2016

es folgt der
ANHANG

Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen in Wietze (LK Celle), westlich Hackestraße

Auftraggeber:
Gruppe Freiraumplanung
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen



Sterntalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Dezember 2019

Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen in Wietze (LK Celle), westlich Hackestraße

Auftraggeber:

Gruppe Freiraumplanung
Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB
Unter den Eichen 4
30855 Langenhagen

Abia GbR
Sternalerstr. 29a
D – 31535 Neustadt
05032 / 67 42 3
www.abia.de

Bearbeitung:

Dirk Herrmann



02. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Untersuchungsgebiet.....	3
2.	Methoden	4
2.1	Brutvögel.....	4
2.2	Fledermäuse	5
3.	Ergebnisse	6
3.1	Brutvögel.....	6
3.2	Fledermäuse	7
4.	Literatur.....	9
5.	Anhang (Karten).....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Kartiertage	5
Tabelle 4-1: Artenliste Brutvögel	7
Tabelle 4-2: Artenliste Fledermäuse	8

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1: Untersuchungsgebiet	3
Abbildung 1-2: Das Untersuchungsgebiet ist durch ein Mosaik von Gehölzen und Ruderalfluren gekennzeichnet.	4

Karten

- Karte 1: Reviermittelpunkte Brutvögel
- Karte 2: Nachweise Fledermäuse

1. Untersuchungsgebiet

Untersucht wurde ein rund 2 ha großes Brachgelände in der Ortslage von Wietze, das durch ein Mosaik von vorwiegend jüngeren Pioniergehölzen und kleineren Ruderalfluren gekennzeichnet ist (Abbildung 1-1, Abbildung 1-2). Am Nordostrand ist ein kleiner, befestigter Bereich vorhanden, der sporadisch als Parkplatz genutzt wird. Angrenzend befinden sich Siedlungsflächen, die vorwiegend durch ältere Einzelhausbebauung mit größeren Gärten gekennzeichnet sind. Nordwestlich grenzt ein Gewerbegebiet an. In westlicher Richtung ist ein größerer Gehölzbereich vorhanden, der zur Feldflur überleitet. Auch direkt nördlich des Gebietes liegt ein kleiner Gehölzbereich.

Schutzgebiete oder gemäß Daten des NLWKN für die Fauna bzw. Brutvögel bedeutsame Bereiche werden vom Plangebiet nicht berührt.

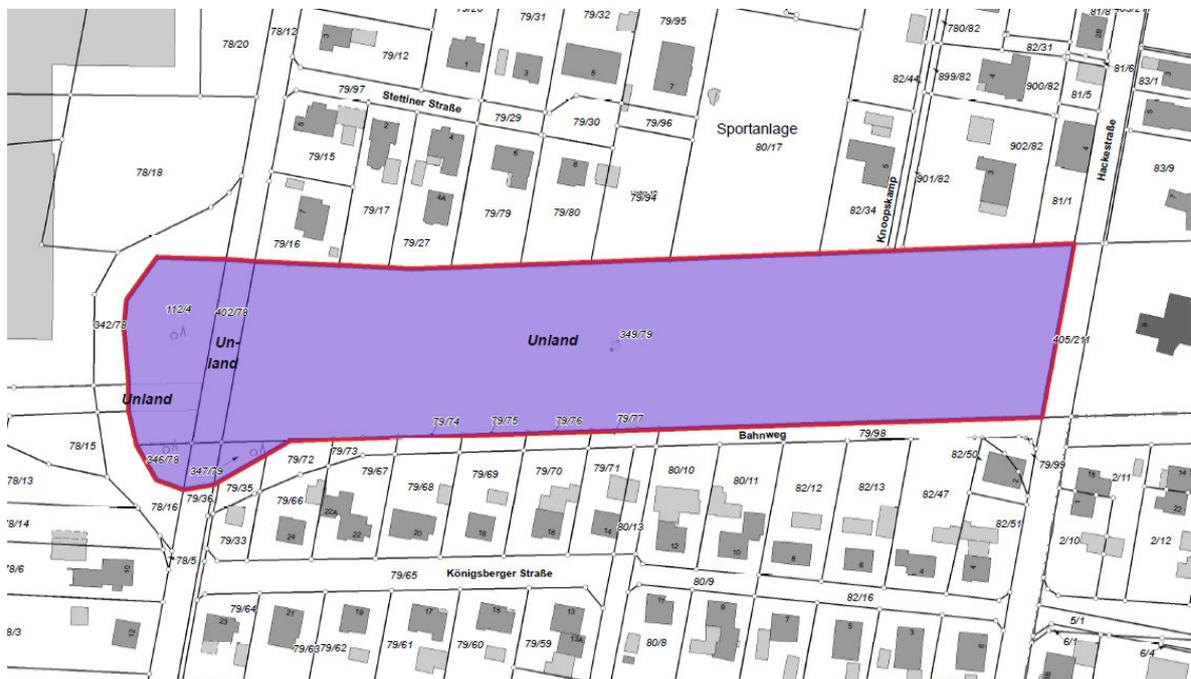




Abbildung 1-2: Das Untersuchungsgebiet ist durch ein Mosaik von Gehölzen und Ruderalfluren gekennzeichnet.

2. Methoden

2.1 Brutvögel

Die Bestandsaufnahme der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte mittels Revierkartierung. Neben der Erfassung der Vögel im beplanten Gebiet selbst wurde auch auf Vorkommen von Wert gebenden Brutvögeln im Umfeld geachtet. Es wurden im Zeitraum Anfang April bis Ende Juni fünf Begehungen des Gebietes durchgeführt, davon eine abends, die anderen in den Morgenstunden (Tabelle 2-1). Ergänzend wurde im Rahmen der Fledermauserfassung auf nachtaktive Vogelarten geachtet.

Als Brutvogel werden alle Arten bezeichnet, für die ein Brutnachweis oder ein Brutverdacht vorliegen. Die Definitionen für diese beiden Statusangaben sind artspezifisch verschieden und im Detail jeweils bei SÜDBECK et al. (2005) nachzuschlagen. Ein Brutverdacht ergibt sich dabei meist aufgrund mindestens zweimaliger Feststellung Revier anzeigenden Verhaltens in einem bestimmten Zeitfenster. Brutzeitfeststellungen, d.h. nur einmalige Beobachtungen Revier anzeigenden Verhaltens zählen nicht zum Brutbestand.

Kartografisch dargestellt wurden die Reviermittelpunkte, die durch Überlagerung der Einzelbeobachtungen entstehen. Reviermittelpunkte sind in der Regel nicht mit den Neststandorten gleichzusetzen. Die Angabe der Gefährdungskategorien entspricht der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung (KRÜGER & NIPKOW 2015).

2.2 Fledermäuse

Die Fledermausaktivität wurde mittels Ultraschalldetektorbegehungen erfasst. Es wurden fünf Begehungen in den Abend- und Nachtstunden im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang Oktober 2019 durchgeführt (Kartiertage siehe Tabelle 2-1). Die Fledermausbeobachtungen wurden mit Verhalten und ggf. Flugrichtung dokumentiert, um Flugbewegungen möglichst genau zu bestimmen und eventuell vorhandene Transfer Routen aufzudecken. Zur Erfassung der Ultraschallrufe von Fledermäusen wurden die beiden Detektoren Pettersson D240x und Elekon BatLogger eingesetzt. Die aufgenommenen Ultraschallrufe wurden mittels des Analyseprogramms BatExplorer am PC manuell nachbestimmt. Es ist zu beachten, dass nicht alle Fledermausrufe bis zur Art bestimmbar sind. Dies gilt u.a. für Rufe von Tieren der Gattung *Myotis*, deren Charakteristik sich häufig überschneidet.

Die Angabe der Gefährdung in Niedersachsen entspricht der – fachlich inzwischen als veraltet anzusehenden - Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung (Stand 1991, HECKENROTH et al. 1993). Die bundesweite Gefährdung wird nach MEINIG et al. (2009) angegeben.

Tabelle 2-1: Kartiertage. Arbeiten: B = Brutvögel, F = Fledermäuse

Datum	Arbeiten	Wetter
04.04.2019 (abends)	B	bedeckt, ca. 10°C, windstill
15.04.2019 (morgens)	B	halb bedeckt, ca. 5°C, windstill
29.04.2019 (morgens)	B	bedeckt, ca. 6°C, windstill
27.05.2019 (morgens)	B	bedeckt, leichter Regen, ca. 10°C, windstill
04.06.2019 (abends / nachts)	F	wenig bewölkt, ca. 22°C, windstill, schwach windig
21.06.2019 (morgens)	B	heiter bis wolkig, ca. 18°C, schwacher Wind
27.06.2019 (abends / nachts)	F	gering bewölkt, ca. 16°C, schwacher Wind
23.07.2019 (abends / nachts)	F	wolkenlos, ca. 27-23°C, windstill
28.08.2019 (abends / nachts)	F	ca. 26-24°C, locker bewölkt, windstill
02.10.2019 (abends / nachts)	F	wolkenlos, ca. 10-9°C, schwacher Wind

3. Ergebnisse

3.1 Brutvögel

Bei der Untersuchung wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 3-1). Davon sind 12 Arten als Brutvögel zu klassifizieren, die ihren Reviermittelpunkt entweder innerhalb des Gebietes oder randlich besitzen. Sechs Arten erreichten nur den Status Brutzeitfeststellung, d.h. sie sind nicht zum Brutbestand des Gebietes zu zählen. Drei Arten wurden als Gäste beobachtet oder überflogen es.

Bei den Brutvogelarten des Gebietes handelt es sich um in gehölzreichen Siedlungen allgemein verbreitete, ungefährdete Arten. Es überwiegen Freibrüter, die ihr Nest in der Regel in Gehölzen anlegen, wie etwa Amsel, Buch- und Grünfink sowie Mönchsgrasmücke. Einige Arten legen ihr Nest bodennah bzw. am Boden an (u.a. Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig). Auch die Dorngrasmücke gehört in diese Gruppe. Diese Art ist zwar bevorzugt in der Feldflur zu finden, städtische Brachen werden aber auch besiedelt, wenn wie hier Ruderalfluren in geeigneter Ausprägung vorhanden sind. Die beiden Höhlenbrüterarten Kohl- und Blaumeise waren häufig im Untersuchungsgebiet zu beobachten; es ist allerdings davon auszugehen, dass die tatsächlichen Brutplätze nicht im Gebiet selbst, sondern angrenzend in Hausgärten liegen.

Der gefährdete Star wurde einmal singend im Gebiet beobachtet; das Männchen flog dann in südlicher Richtung ab und landete in einem Hausgarten. Bei dieser Art ist ebenfalls damit zu rechnen, dass sie in den umliegenden Gärten brütet. Auch für den ebenfalls nur einmalig im Gebiet beobachteten, gefährdeten Trauerschnäpper ist eine Brut in der Umgebung des Gebietes nicht unwahrscheinlich.

Ein Stieglitzpaar wurde einmalig im Gebiet beobachtet. Gemäß Südbeck et al. (2005) reicht diese Beobachtung nicht für einen Brutverdacht aus. Auch diese Art könnte potenziell in der Umgebung brüten. Eine Gartengrasmücke wurde einmal singend in einer Grünfläche westlich außerhalb des Gebietes (jenseits des Poggenpaulswegs) verhört. Beide Arten sind auf der niedersächsischen Vorwarnliste verzeichnet.

Für eine Bewertung nach dem Bewertungsverfahren der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN (BEHM & KRÜGER 2013) ist das Gebiet zu klein. Dem Gebiet ist eine allgemeine Bedeutung als Bruthabitat ungefährdeter Arten zuzumessen. Eine funktionale Bedeutung besitzt es auch als Nahrungshabitat für die in den umgebenden Siedlungsbereichen brütenden Arten.

Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützt; darüber hinaus ist eine der beobachteten Gastvogelarten auch streng geschützt (vgl. Tabelle 3-1).

Tabelle 3-1: Artenliste Brutvögel (Erläuterungen s.u.)

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Status	RL D	RL Nds	RL TO	Schutz	VRL	Σ Reviere
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	*	§		5
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	*	§		2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	*	*	*	§		2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	NG	*	*	*	§		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV	*	*	*	§		1
Elster	<i>Pica pica</i>	BN	*	*	*	§		1
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	BZ	*	*	*	§		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BZ	*	*	*	§		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	BZ	*	V	V	§		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	*	*	*	§		1
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV	*	*	*	§		1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	*	§		4
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	ÜF	*	*	*	§§		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	*	§		4
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	*	§		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV	*	*	*	§		2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	BV	*	*	*	§		2
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BZ	3	3	3	§		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	BZ	*	V	V	§		
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	BZ	3	3	3	§		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	*	*	*	§		1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	*	§		4

Erläuterungen: Angabe zur Gefährdung in Niedersachsen (RL Nds) und im niedersächsischen Tiefland Ost (RL TO) nach KRÜGER & NIPKOW (2015), Gefährdung in Deutschland (RL D) nach GRÜNEBERG et al. (2015): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. Status: BV = Brutverdacht, BZ = Brutzeitfeststellung, DZ = Durchzügler, NG = Nahrungsgast, ÜF = Überflug. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG. VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Σ Reviere: Anzahl Reviere im untersuchten Gebiet (ohne BZ). Zahl in Klammern: Brutplatz außerhalb des Untersuchungsgebietes.

3.2 Fledermäuse

Im Gebiet wurden vier Fledermausarten bzw. -artengruppen nachgewiesen (vgl. Tabelle 3-2 und Karte 2). Zu den in der Tabelle angegebenen Gefährdungskategorien ist anzumerken, dass der derzeit noch gültigen Roten Liste Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993) der Stand von 1991 zugrunde liegt, so dass diese wahrscheinlich nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Unter anderem daraus ergibt sich auch die Diskrepanz zur aktuellen bundesweiten Roten Liste (MEINIG et al. 2009).

Das Gebiet wurde regelmäßig und zeitweise intensiv von jagenden Fledermäusen genutzt. Die am häufigsten beobachtete Art war die Zwergfledermaus, die vor allem entlang der Gehölzränder zeitweise sehr intensiv jagte. Zwergfledermäuse waren bei allen Unter-

suchungsterminen festzustellen. Eine besonders hohe Aktivität wurde bei den Terminen im Juni und Juli, d.h. während der Wochenstubenzeit der Art beobachtet, was als Hinweis auf mögliche Wochenstuben in der Umgebung interpretiert werden kann. Am 04.06. jagten im Gebiet geschätzt mindestens zehn Zwergfledermäuse. Am 23.07. wurden drei Zwergfledermäuse beobachtet, die am Westrand des Gebietes nach Westen, d.h. über den Poggenpaulsweg hinweg weiter in Richtung des anschließenden Gehölzstreifens flogen. An den anderen Untersuchungsterminen wurde ein solches Verhalten allerdings nicht registriert. Hinweise auf Quartiere der praktisch ausschließlich Gebäude besiedelnden Art im Gebiet ergaben sich nicht; sie sind aber in angrenzenden Siedlungsbereichen zu vermuten.

Auch die Breitflügelfledermaus wurde häufig im Gebiet registriert, vor allem Anfang Juni und Ende Juli. Auch Ende August wurden noch mehrere Beobachtungen der Art getätigt. Am 04.06. jagten geschätzt mindestens fünf Breitflügelfledermäuse vor allem über der kleinen Freifläche in der Mitte des Gebietes; am 23.07. waren es hier mindestens drei Tiere. Auch die Breitflügelfledermaus ist eine typische „Gebäudefledermaus“; das Vorhandensein von Quartieren in der Umgebung erscheint als recht wahrscheinlich.

Andere Fledermausarten wurden nur selten registriert. Lediglich eine Beobachtung ist der Gattung *Myotis* zuzuordnen. Anfang Oktober wurde die Rauhautfledermaus mit einem Einzelkontakt nachgewiesen.

Dem untersuchten Gebiet kommt eine hohe Bedeutung als Jagdgebiet der beiden Arten Zwerg- und Breitflügelfledermaus zu. Während die erstgenannte Art in Niedersachsen einen günstigen Erhaltungszustand aufweist und wahrscheinlich nicht nur bundes-, sondern auch landesweit ungefährdet ist, ist die Breitflügelfledermaus bundesweit gefährdet und weist auch in Niedersachsen einen ungünstigen Erhaltungszustand auf. Zudem besitzt Niedersachsen für diese Art, die in Norddeutschland einen Verbreitungsschwerpunkt hat, eine besondere Verantwortung. Dies unterstreicht die Bedeutung des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse. Regelmäßig beflogene Flugrouten oder Quartiere wurden im Gebiet dagegen nicht nachgewiesen.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Absatz 2 BNatSchG in Zusammenhang mit Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Tabelle 3-2: Artenliste Fledermäuse

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL Nds.	RL D	FFH-RL	EHZ	Schutz
<i>Myotis spec</i>				IV		§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	IV	FV	§§
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	IV	FV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	IV	U1	§§

Erläuterungen: Arten in systematischer Reihenfolge. Angegeben sind die Gefährdung in Niedersachsen (HECKENROTH et al. 1993, Stand 1991) und Deutschland (MEINIG et al. 2009, Stand 2008). Abkürzungen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; V = Vorwarnliste, * = ungefährdet, D = Daten unzureichend. FFH-RL: Art der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie. EHZ: Gesamtbewertung Erhaltungszustand in der atlantischen Region gemäß BfN (2019): FV = günstig, U1 = ungünstig – unzureichend, U2 = ungünstig – schlecht, XX = unbekannt. Schutz: § = besonders, §§ = streng geschützt gemäß BNatSchG.

4. Literatur

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 33(2): 55-69.
- BfN (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B).
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- GRÜNEBERG, C. & H-G BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht. (Stand 1.1.1991). – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 13(6): 221 - 226.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 35(4): 181 – 260.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70(1): 115-153.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5. Anhang (Karten)

Erfassung von Reptilien am Bahnweg in Wietze

Einleitung und Methode

Auf einer innerörtlichen ehemaligen Bahnanlage in Wietze erfolgte im Jahr 2019 eine Erfassung von Reptilien. Zielart war dabei vor allem die Zauneidechse, die ich in der Vergangenheit an verschiedenen Standorten bei Wietze nachweisen konnte.

Insgesamt erfolgten sechs Begehungen, diese begannen zur Paarungszeit und endeten mit der zweiten Suche nach diesjährigen Jungtieren. Sie fanden zu wechselnden Tageszeiten bei geeigneten Aktivitätsbedingungen am 7.5., 13.5., 23.5., 13.6., 20.8. und 11.9.2019 statt.

Besonderes Augenmerk lag auf zum jeweiligen Zeitraum besonders günstigen Kleinstrukturen (z. B. Sonnen- und Schattenplätze). Aufliegende Verstecke (liegendes Holz und Unrat) wurden ebenfalls kontrolliert. Bei der Suche half mein auf Reptilien trainierter Vorstehhund (<https://www.facebook.com/Lotte-Sonnenhund-492267837622089/>).



Abb. 1 a-c: Verschiedene Teilbereiche des Untersuchungsgebiets.

Reptilien-Nachweise und Habitategnung

Reptilien oder Hinweise auf ihr Vorkommen wurden nicht gefunden. Ich gehe davon aus, dass das Gebiet früher besiedelt war, der oder die Bestände aber durch zunehmende Verkleinerung des Lebensraums durch die angrenzende Bebauung und den dadurch steigenden Jagddruck (v. a. Hauskatzen, eventuell auch Kinder, Hunde, Hühner u. a.) erloschen ist. Da die Bahnanlagen seit langem demontiert sind, ist eine Wiederbesiedlung unwahrscheinlich.

Die Habitategnung bzw. die Strukturen im Lebensraum scheinen insgesamt gut (vgl. Abb. 1), jedoch ist die Fläche ziemlich isoliert gelegen und insgesamt recht klein. Sowohl Wald- und Zauneidechsen als auch Blindschleichen bewohnen auch Hausgärten, so dass der potentielle Lebensraum größer ist als das eigentliche Untersuchungsgebiet. Aber auch vor südexponierten Gehölzrändern mit liegendem Holz (bevorzugter Sonnenplatz) und angrenzenden Gärten wurden keine Reptilien beobachtet.

Zufallsfunde von Waldameisen

Bei der Reptilienkartierung wurden einige, z. T. auch recht große Nester von Waldameisen gefunden. Einige Nester verschwanden durch Beschädigung im Laufe der Erfassung, die Abbildung und Tabelle zeigen die im September noch vorhandenen:

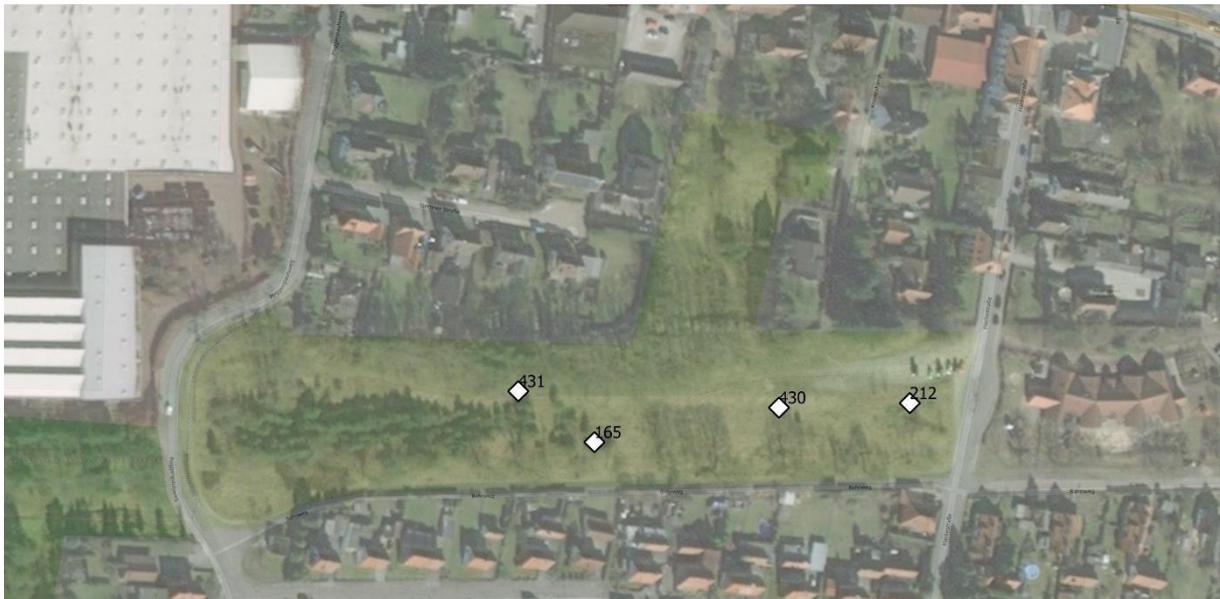
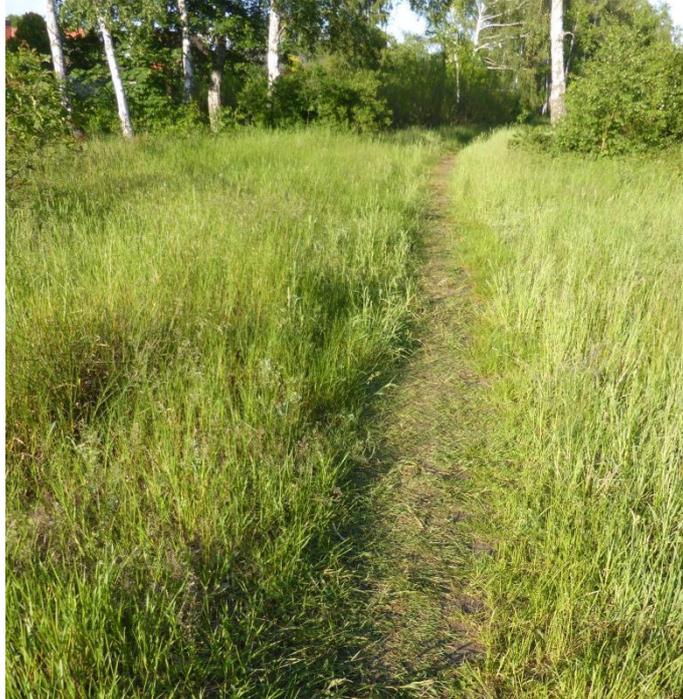


Abb. 2 (Kartengrundlage: BingAerial und OSM) & Tab. 1: Waldameisen-Nester.

Nr. auf GPS	Latitude	Longitudo	Durchmesser circa (cm)
165	52,65481	9,83212	30
212	52,65495	9,83395	100
430	52,65494	9,83319	40
431	52,65499	9,83168	100

BAHNGELÄNDE WIETZE

BIOTOPTYPENERFASSUNG



Projektleitung: Dipl.-Ing. Carsten Schneider

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. Siegrid Herbst

Langenhagen, Dezember 2019

Im Auftrag:
Gemeinde Wietze
Steinförder Straße 4
29323 Wietze



GRUPPE FREIRAUMPLANUNG

Freiraumplanung Ostermeyer + Partner mbB

Landschaftsarchitekten

Unter den Eichen 4

30855 Langenhagen

Tel.: 0511 / 9 28 82-0

Fax: 0511 / 9 28 82-32

Email: gfp@gruppereiraumplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	2
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
1.2	VORGEHENSWEISE	2
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG	2
2.1	BIOOPTYPEN	2
2.1.1	GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE	2
2.1.2	HEIDEN UND MAGERRASEN	3
2.1.3	TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN	3
2.1.4	GEBÄUDE- UND VERKEHRSFLÄCHEN	3
2.2	BEDEUTUNG UND GESETZLICHER SCHUTZ.....	4
2.3	GEFÄHRDETE PFLANZENARTEN	6

Tabellen

Tabelle 1:	Naturschutzfachliche Bedeutung der im UG erfassten Biotoptypen	4
Tabelle 2:	Gefährdete Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet	6

1 EINLEITUNG

1.1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Wietze hat das Büro Gruppe Freiraumplanung mit der Biototypenerfassung und naturschutzfachlichen Bewertung des Bahngeländes zwischen Hackestraße und Poggenpaulsweg beauftragt.

1.2 VORGEHENSWEISE

Das Untersuchungsgebiet mit einer Größe von knapp 2 ha wurde am 29.5.2019 gemäß dem für Niedersachsen und Bremen gültigen Kartierschlüssel nach DRACHENFELS 2016¹ unter besonderer Berücksichtigung von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen sowie gefährdeten Pflanzenarten (Arten der Roten Liste) bzw. Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfasst. Die Nomenklatur der Pflanzenarten entspricht Garve 2004². Als Kartiergrundlage dienten Auszüge aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen im Maßstab 1:1.000 in Form von Luftbildern und der AK 5 in schwarz-weiß³.

Zur Biotopbewertung wurden die Wertstufen für die Biototypen in Niedersachsen nach DRACHENFELS 2012⁴ verwendet. Abweichungen werden begründet.

Die Ergebnisse wurden kartografisch im Maßstab 1:1.000 mit ArcMap dargestellt.

2 BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

2.1 BIOTOPTYPEN

2.1.1 GEBÜSCHE UND GEHÖLZBESTÄNDE

Prägend sind dichte Gehölzbestände im Norden und Süden des UG. Verbreitet sind junge bis mittelalte Baumbestände mit Birke, Kiefer oder Eiche (**HSE** - Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten) oder mit Robinie (**HSN** - Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten). Eine Baum-Strauchhecke (**HFB**) mit einigen alten Eichen (ab 50 cm Brusthöhendurchmesser) und einer sehr alten Eiche (>100cm BHD) bildet einen Abschnitt der südlichen Gebietsgrenze.

Verbreitet sind zudem, vielfach dichte, Ruderalgebüsche: **BRU** - Ruderalgebüsch (geprägt von Hundsrose), besonders häufig **BRK** - Gebüsch aus später Traubenkirsche und ebenfalls u.a.

¹ DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016, Hannover

² GARVE, E. (2004): Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2004.

³ Generiert mittels Umweltkarten Niedersachsen. Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. www.umweltkarten-niedersachsen.de

⁴ DRACHENFELS, v. O. (2017): Einstufung der Biototypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012, Hannover (korrigierte Fassung 21.11.2017)



mit Hundsrose sowie **BRX** - Sonstiges standortfremdes Gebüsch, welches junger Robinien-Aufwuchs kennzeichnet.

Auf einer Grundstücksgrenze im Norden wächst eine junge Fichtenreihe (**HFX** - Feldhecke mit standortfremden Gehölzen). Im Westen befinden sich eine Zierhecke (**BZH**) und ein Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten (**BZN**) mit Spierstrauch.

Einzelnen oder in Gruppen kommen junge Kiefern und einige Robinien in der Mitte des UG, auf einem von Osten nach Westen ausgerichteten Streifen mit Offenland, vor (**HEB** – Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs). Eine alte Eiche (mit einem BHD von ca. 80 cm) wächst im Nordwesten am Rande des UG. Zwei Eichen mittleren Alters markieren das Ende des UG im Südosten.

Außerhalb des UG befinden sich im Norden einige neuzeitliche Ziergärten (**PHZ**). Deren Gehölzbestände auf der Grenze zum UG wurden als schmaler Streifen in der Karte angedeutet.

2.1.2 HEIDEN UND MAGERRASEN

In der Mitte des Gebietes finden sich von Osten nach Westen kleinere Bestände mit **RSZ** - Sonstiger Sandtrockenrasen, **RPM** - Sonstigem Magerrasen sowie **RAG** - Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte.

Vier von insgesamt sechs Bereichen mit RSZ und RPM erfüllen die Voraussetzung für den Schutz gemäß §30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, da ihre Größe 100m² überschreitet. Kennzeichnende Arten von RSZ sind im UG u.a. *Artemisia campestris* (Rote Liste Tiefland V), *Carex arenaria*, *Cerastium semidecandrum*, *Festuca ovina* agg., *Hieracium pilosella*, *Hypochaeris radicata*, *Rumex acetosella*, vereinzelt *Corynephorus canescens*, *Jasione montana* (cf.). Kennzeichnende Arten von RPM sind in wechselnder Zusammensetzung u.a. *Agrostis capillaris*, *Carex arenaria*, *Festuca ovina*, *Festuca rubra*, *Hieracium pilosella*, *Potentilla argentea*, *Rumex acetosella*, *Sedum acris*, *Vicia angustifolia*, *Valerianella* cf. *locusta*, vereinzelt *Trifolium arvense*, zudem Arten halbruderaler Gras- und Staudenfluren trockener Standorte. Bei RAG ist die Entscheidung über den Schutz von der jeweiligen Ausprägung abhängig. Im Untersuchungsgebiet handelt es sich um artenarme von Rot- und Schaf-Schwingel geprägte Bestände, in denen kaum Kennarten von Sandtrockenrasen vorkommen, so dass nicht von einem Schutzstatus nach §30 ausgegangen wird.

2.1.3 TROCKENE BIS FEUCHTE STAUDEN- UND RUDERALFLUREN

Großflächig verbreitet sind halbruderaler Gras- und Staudenfluren trockener Standorte (**UHT**), kleinflächig im Osten halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (**UHM**) und Ruderalfluren frischer bis feuchter Standorte (**URF**).

2.1.4 GEBÄUDE- UND VERKEHRSFLÄCHEN

Prägend sind zwei Trampelpfade (**OVW** - Weg), die das UG von Osten nach Westen durchziehen. Den nördlichen kennzeichnen einige Trittrasenarten, abschnittsweise befindet er sich auf Resten von breit gefugtem Pflaster. Der südliche ist ein unbefestigter Sandweg mit spärlicher Vegetation. Über Stichwege bestehen Wegeverbindungen nach Norden und Süden.

Im Osten des Gebietes befindet sich ein Parkplatz (**OVP**), der relativ extensiv genutzt wird. Ein Teil ist wassergebunden gedeckt, der andere hat Reste von Pflaster mit breiten Fugen. Weniger genutzte Bereiche werden von spärlicher Vegetation überwachsen (vgl. RPM, UHT).

Im Südosten wurde eine Garage (**OYS** - Sonstiges Bauwerk) errichtet. Der Boden im Bereich der Baustelle war zum Zeitpunkt der Kartierung noch brach (**DOS** - Sandiger Offenbodenbereich).

Partiell wurden die Straßen (**OVS**) außerhalb des UG – Hackestraße (im Osten), Bahnweg (im Süden) und Poggenpaulsweg (im Westen) - und daran entlangführende Fußwege (**OVW**) dargestellt.

2.2 BEDEUTUNG UND GESETZLICHER SCHUTZ

Die naturschutzfachliche Bedeutung der erfassten Biotoptypen wird in Tab. 1 wiedergegeben. Im Fall einer Überplanung des Geländes sind insbesondere planungsrelevant:

- die Vorkommen der nach § 30 BNatSchG geschützten Sonstigen Sandtrockenrasen (RSZ) und Sonstigen Magerrasen (RPM). Die RSZ sind von besonderer Bedeutung für den Naturschutz mit Wertstufe V auf einer fünfstufigen Skala, die RPM von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV).
- Vorkommen von Biotoptypen von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III), die den größten Teil des aktuellen Bestandes ausmachen.
- Der Gehölzbestand ist artenschutzrechtlich als Habitat für Brutvögel von Bedeutung, Fledermausquartiere wurden indes darin nicht nachgewiesen.⁵

Tabelle 1: Naturschutzfachliche Bedeutung der im UG erfassten Biotoptypen

Nr.	Code	Biotoptyp	Ges. Sch. im UG	FFH-LRT	Rote Liste	Reg.-fähigkeit	Wertstufe im UG	m ² im UG
02.08.01	BRU	Ruderalgebüsch	-	-	*	*	III	414
02.08.04	BRK	Gebüsch aus später Traubenkirsche	-	-	.	.	II	1.116
02.08.05	BRX	Sonstiges standortfremdes Gebüsch	-	-	.	.	II	405
02.10.03	HFB	Baumhecke	-	-	3(d)	(**)	III	1.114
02.10.04	HFX	Feldhecke mit standortfremden Gehölzen	-	-	.	.	II	28
07.09.01	DOS	Sandiger Offenbodenbereich	-	(4030)	3	*	II	107
08.03.04	RSZ	Sonstiger Sandtrockenrasen	§	(2330)	2	*	V	377
			-	(2330)	2	*	V	57
08.07.03	RPM	Sonstiger Magerrasen	§	-	2	*	IV	414
			-	-	2	*	IV	6
08.08.03	RAG	Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte	(§)	(K)	3d	(*)	III	1.148
10.04.02	UHM	Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	-	-	*d	(*)	III	448
10.04.03	UHT	Halbruderaler Gras- und Staudenflur trockener Standorte	-	-	3d	(*)	III	7.384

⁵ Vgl. Abia (2019): Kartierung von Brutvögeln und Fledermäusen in Wietze (LK Celle), westlich Hackestraße. Unveröff. Gutachten, 10 S.



10.05.01	URF	Ruderalflur frischer bis feuchter Standorte, sonstige Ausprägungen	-	-	*	*	III	295
12.02.02	BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	-	-	.	.	I	81
12.02.03	BZH	Zierhecke	-	-	.	.	I	45
12.03.01	HSE	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	-	-	3	**/*	III	2.856
12.03.02	HSN	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten	-	-	.	.	II	1.235
12.06.04	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	-	-	.	.	II	121
13.01.01	OVS	Straße	-	-	.	.	I	160
13.01.03	OVP	Parkplatz	-	-	.	.	I	780
13.01.11	OVW	Weg	-	-	.	.	II	164
13.01.11	OVW	Weg	-	-	.	.	I	596
13.17.06	OYS	Sonstiges Bauwerk	-	-	.	.	I	24
Gesamt:								19.376

Erläuterungen zu Tab.1:

Gesetzlicher Schutz

- § : nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen
 () : teilweise nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotoptypen

FFH Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

- 6510 : Nummer des Lebensraumtyps (Bsp. Magere Flachland-Mähwiesen)
 () : Nur bestimmte Ausprägungen fallen unter den LRT
 (K) : Biotoptyp kann in Biotopkomplexen teilweise verschiedenen LRT angeschlossen werden
 - : kein LRT

Rote Liste / Gesamteinstufung der Gefährdung

- 0 : vollständig vernichtet oder verschollen (kein aktueller Nachweis)
 1 : von vollständiger Vernichtung bedroht bzw. sehr stark beeinträchtigt
 2 : stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt
 3 : gefährdet bzw. beeinträchtigt
 R : potenziell aufgrund von Seltenheit gefährdet
 * : nicht landesweit gefährdet, aber teilweise schutzwürdig
 d : entwicklungsbedürftiges Degenerationsstadium;
 (d): trifft nur auf einen Teil der Ausprägungen zu
 . : Einstufung nicht sinnvoll/keine Angabe (v.a. nicht schutzwürdige Biotoptypen der Wertstufen I und II)

Regenerationsfähigkeit

- *** : nach Zerstörung kaum oder nicht regenerierbar (>150 Jahre Regenerationszeit)
 ** : nach Zerstörung schwer regenerierbar (bis 150 Jahre Regenerationszeit)
 * : bedingt regenerierbar: bei günstigen Rahmenbedingungen in relativ kurzer Zeit regenerierbar (in bis zu 25 Jahren)
 () : meist oder häufig kein Entwicklungsziel des Naturschutzes (da Degenerationsstadium oder anthropogen stark verändert)
 . : keine Angabe (v.a. nicht schutzwürdige Biotoptypen der Wertstufen I und II)

Wertstufen

- V : von besonderer Bedeutung
 IV : von besonderer bis allgemeiner Bedeutung

III	:	von allgemeiner Bedeutung
II	:	von allgemeiner Bedeutung bis geringer Bedeutung
I	:	von geringer Bedeutung
E	:	bei Baum- und Strauchbeständen ist für beseitigte Bestände Ersatz in entsprechender Art, Zahl und ggf. Länge zu schaffen

2.3 GEFÄHRDETE PFLANZENARTEN

Im UG wurden drei Pflanzenarten der Roten Liste Niedersachsen und Bremen erfasst, s. Tab. 2. Die Art Sand-Thymian ist laut roter Liste gefährdet, während die anderen Arten auf der Vorwarnliste stehen und aktuell noch nicht gefährdet sind.

Tabelle 2: Gefährdete Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet

Art		Rote Liste Niedersachsen, Bremen	Rote Liste Tiefland	FFH-Richtlinie, Anhang IV
<i>Artemisia campestris</i>	Feld-Beifuß	V	V	-
<i>Sedum sexangulare</i>	Milder Mauerpfeffer	*	V	-
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian	3	3	-

Gefährdungskategorien der Roten Liste:

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht,

2 = Stark gefährdet,

3 = Gefährdet

V = Vorwarnliste, d. h. die Sippe ist in Niedersachsen zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet.

* = derzeit ungefährdet

